

Informationsdienst Straffälligenhilfe

31. Jahrgang, Heft 1/2023

Armut und Soziale Ungleichheit

»Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich«

Das Gefängnis – ein Parkplatz für Arme?

»Leben wir in einer Klassenjustiz?«

Leben in Armut nach der Resozialisierung

Außerdem

Aktionstage Gefängnis 2022

Aus den Mitgliedsverbänden

Rechtliches



Bild von Frantisek Krejci auf Pixabay



Bild von Peter Reinöcker auf pixelio

IN EIGENER SACHE

**Rückblick auf die
Aktionstage Gefängnis 2022**
vom Bündnis der Aktionstage Gefängnis 4

**Bund und Länder müssen gemeinsam
Ersatzfreiheitsstrafen reformieren und
Geldstrafen einbringlich gestalten**
Pressemitteilung der Bundesarbeitsge-
meinschaft für Straffälligenhilfe e.V. 6

Zur 3. Online-Umfrage der BAG-S
zu Lebens- und Problemlagen straffällig
gewordener Menschen und
ihrer Familien 10

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Wenn Armut zur Strafe wird.
**Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt
zur Ersatzfreiheitsstrafe**
vom AWO Bundesverband e.V. 7

Zur kontrollierten Abgabe von Cannabis
Dokumentation der Caritas 11

SCHWERPUNKT: ARMUT UND SOZIALE UNGLEICHHEIT

Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich
Auszug aus dem Buch
von Ronen Steinke 12

**Das Gefängnis – ein Parkplatz für
Arme?**
von Jean Caël 20

**Hinter Gittern:
Arme Männer unter sich**
von Klaus Jünschke 23

**Beitrag über das Fachgespräch:
»Leben wir in einer Klassenjustiz?«**
von Clara Bünger und
Bejda Çelebi-Schneider 26

FAQ – Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe
vom Bündnis zur Abschaffung der
Ersatzfreiheitsstrafe 31

AUS DER PRAXIS

**Leben in Armut nach der
»Resozialisierung«**
von Frank Wiedenhaupt 35

RECHTLICHES

**Praxisinfo
Therapie statt Strafe § 35 BtMG**
Arbeitshilfe für die Praxis 38

§35 BtMG - Therapie statt Strafe
Kommentar von Manfred Hammel 40

RUBRIKEN

Editorial 3
Wegweiser 44
Termine 45
Vorschau 46
Impressum 47
Über uns 47

Editorial

Liebe Leser:innen,

die Befunde des letzten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung 2021 haben deutlich gezeigt, dass die Schere zwischen Arm und Reich in Deutschland weiter aufgegangen ist. Wer arm ist, wurde noch ärmer und hat es noch schwerer, aus der Armut wieder herauszukommen. Die Benachteiligung von Menschen mit geringem Einkommen hat sich durch die Corona-Pandemie noch verschärft. Mittlerweile dient jeder zweite Haftantritt in Deutschland der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe. D.h. Menschen kommen in Haft, weil sie eine Geldstrafe nicht zahlen können. Können! Nicht wollen! Mit Wollen hat das, anders als häufig behauptet wird, nichts zu tun. Dass Menschen in Deutschland auch für Delikte, die lediglich einen geringen Schaden verursacht haben und aus der Not heraus begangen wurden, in Haft kommen, finden viele Menschen ungerecht. Die Politik hat darauf bisher mit dem kürzlich vorgelegten Referentenentwurf zum Sanktionenrecht nur unzureichend reagiert. Das Problem wird damit nicht gelöst. Die Menschen, die ihre Geldstrafe nicht zahlen können, werden immer noch in Haft landen, nur nicht mehr so lange. Armut darf sich aber nicht strafscharfend auswirken und sie darf schon gar nicht zur Inhaftierung führen. Nicht nur das ZDF Magazin Royale hat dies zum Thema gemacht, sondern auch die Wohlfahrtsverbände. Zum Beispiel die youngcaritas mit ihrer Aktion: Armut darf nicht bestraft werden! – Taten wirken (taten-wirken.de). Das Thema Armut braucht noch mehr öffentliche Aufmerksamkeit. Ein Beispiel, wie das geschehen kann, ist die »Actionbox MittelLos« der youngcaritas im Erzbistum Paderborn, die sich an junge Menschen richtet: MittelLOS! – Armut - Mach die Welt zu einem besseren Ort! (mittel-los.de). Nicht jeder Mensch, der in Armut lebt, macht sich strafbar. Umgekehrt ist nicht jeder Mensch, der sich strafbar gemacht hat, arm. Der Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität ist in der Kriminologie alles andere als ausgemacht. Aber fest steht, dass junge einkommensschwache Personen und Angehörige von bildungsfernen, sozial benachteiligten Milieus unter den inhaftierten Menschen und solchen mit Hafterschaft überrepräsentiert sind. Straffälligkeit ist eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen von Armut, Mittellosigkeit und sozialer Ausgrenzung. Welche Lösungsstrategie von den Betroffenen gewählt wird, hängt u.a. davon ab, wie sie diese Mangellage wahrnehmen und welche Möglichkeiten sich

aus ihrem Umfeld heraus erschließen, diese auszugleichen oder sich aus ihr zu befreien. Verzicht und Selbstbescheidung sind ebenso möglich wie Wut oder Unzufriedenheit. Menschen, die in Armut leben, haben nicht nur ein höheres Risiko, straffällig zu werden, sie haben auch ein höheres Risiko, bestraft zu werden. Nicht nur, weil sie einer höheren Kontrolldichte unterliegen, sondern auch, weil sie kaum auf juristischen Beistand hoffen dürfen. Sie können sich diesen schlicht nicht leisten. Im Strafprozess bestehen, anders als in den Prozessen vor anderen Gerichten, zum Beispiel den Zivilgerichten, keine Möglichkeiten, anwaltliche Unterstützung über Prozesskostenhilfe zu finanzieren.

Kriminalpolitik muss scheitern, wenn sie Mängel in der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik, die für Arbeitslosigkeit vor allem auch junger Menschen verantwortlich ist, ausgleichen soll. Mit dem Instrumentarium der Justiz kann weder eine Unterversorgung psychischer Gesundheit noch eine unzulängliche Integrationspolitik ausgeglichen werden. Keinesfalls sollte aber die Justiz dazu beitragen, dass sich die Situation der Betroffenen durch die Reaktion auf ein Verhalten, das die Rechtsordnung nicht so schwer erschüttert, als dass eine strafrechtliche Verurteilung erforderlich wäre, verschlechtert.

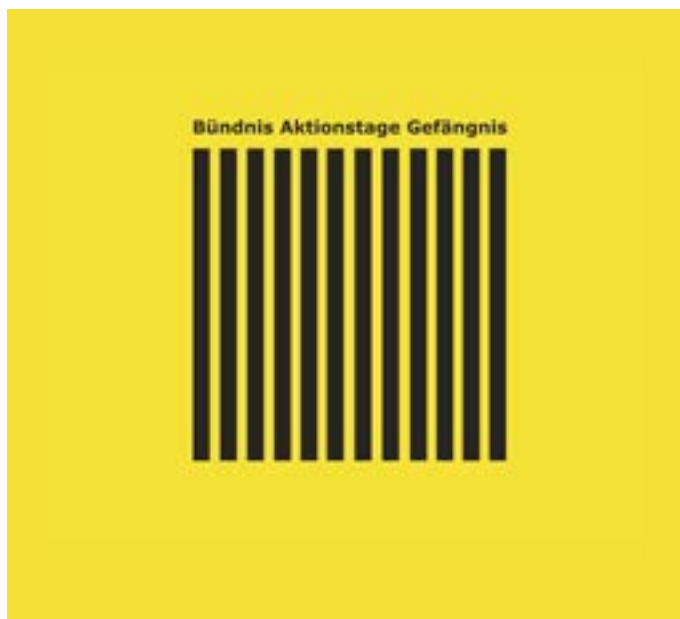
Es ist ein gutes Zeichen, dass es immer mehr Initiativen gibt, die klar benennen, dass Strafe und Repression nicht die angemessene Reaktion der Gesellschaft auf Menschen in Notlagen ist – etwa die Aktion »Schlafen statt Strafen« in Dortmund, bei der Bürger:innen Hilfe statt Repression für Menschen in Obdachlosigkeit fordern (schlafen-statt-strafen.org). Oder auch der Freiheitsfonds (www.freiheitsfonds.de), eine Initiative zur Abschaffung des Straftatbestands der Beförderungerschleichung. Der Fonds zahlt die Geldstrafen von Personen, die im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Beförderungerschleichung im Gefängnis sitzen, um sie zu befreien.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre unseres Themenheftes und gute Ideen für Initiativen zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts!

Alexandra Weingart
Geschäftsführerin KAGS
Mitglied des Vorstands der BAG-S

Rückblick auf die Aktionstage Gefängnis 2022

vom Bündnis der Aktionstage Gefängnis



Die zentrale Auftaktveranstaltung hat am 01. November 2022 in einem digitalen Format stattgefunden. Nach einem Input zum Thema Gefängnis und Strafkultur von Lisa Schneider und Jan Tölle (EXIT Enter Life) wurden drei (Kultur-)Projekte aus dem gesamten Bundesgebiet vorgestellt.

Kunstkartenprojekt – Sozialdienst katholischer Frauen Berlin e.V.

Die Beratungsstelle TAMAR nahm dies zum Anlass Kunstpostkarten in die offenen Teilanstalten der JVA für Frauen Berlin einzubringen. Diese Karten mit berühmten Gemälden von zum Beispiel Kandinsky, Monet oder Picasso wurden den inhaftierten Frauen zu ihrer Verfügung ausgehändigt. Diese Geschenke sollten zum Nachdenken anregen über Fragen wie: Gibt es Kultur im Gefängnis, und was bedeutet euch das? Lieber malen, als das vergitterte Fenster anstarren? Oder denkt ihr bei Gefängnis und Kultur an was ganz anderes?
<https://skf-berlin.de/gefaengnis-kultur-gefaengniskultur-gefaengnis-tage-2022/>

»...und dann ist es leider eskaliert.« Eine Lesung von Briefen und Texten aus dem Gefängnis und verschiedenen Projekten der Resohilfe Lübeck e.V.

Die Veranstaltung war mit ca. 25 Besucher:innen gut besucht. Die szenische Lesung wurde umrahmt von einer Ausstellung verschiedener Texte aus unserem Projekt »Leseweisung« und aus dem »Anti-Gewalt-Training« in der JVA. Das Publikum saß im Kreis um den aufgeklebten Umriss eines Haftraums herum. Beim Vorlesen von Texten, die in der Haft entstanden sind, saß der Vorleser in diesem Umriss. Beim Vorlesen von Texten, die außerhalb der Haft entstanden sind, saß er im Publikumskreis. Nach der Lesung der Briefe wurde ein Chatverlauf zwischen einem Jugendlichen und der pädagogischen Mitarbeiterin der Leseweisung als Dialog vorgelesen. Alle Texte wurden anonymisiert.

Im Anschluss ergab sich ein reger Austausch zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen rund um die Situation der Briefverfasser, die Straffälligenhilfe, Haftbedingungen und die einzelnen Projekte der Resohilfe. Wir hatten außerdem ein kleines Snack-Buffer im Angebot.

Die Rückmeldungen fielen äußerst positiv aus. Dieses Format ließe sich gut wiederholen.

Die Aktionstage Gefängnis haben vom 01. November bis 10. November 2022 unter dem Motto »Gefängnis | Kultur | Gefängniskultur« stattgefunden.

Die Aktionstage Gefängnis wollen auf die Situation der Gefangenen aufmerksam machen, auf spezifische Themen und Probleme des Strafvollzugs hinweisen und die Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisieren. Mit den »Aktionstagen Gefängnis« sollen die Realitäten hinter Gittern sichtbar gemacht und die gesellschaftliche und politische Funktion von Strafe und Gefängnis kritisch hinterfragt werden. Es soll aber auch eine Vernetzung und Organisation derjenigen Initiativen, Gruppen, Verbände und Einzelpersonen gefördert werden, die Gefangene bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützen und/oder sich strafvollzugspolitisch engagieren. Vorbild der Aktionstage Gefängnis sind die französischen Journées Nationales Prison.

Ein Überblick über die Veranstaltungen der Aktionstage Gefängnis findet sich unter: www.aktionstage-gefaengnis.de Wir fassen hier einen Ausschnitt als Rückblick auf die Aktionstage 2022 zusammen.

HAFTNOTIZEN – Kreative Texte aus der JVA Hahnöfersand organisiert vom Hamburger Jugendserver

In der Kolumne HAFTNOTIZEN sind besonders kreative Texte entstanden. Die Autoren sind allesamt Jugendliche und junge Erwachsene aus der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand. Sie nehmen an der dortigen Gruppe für kreatives Schreiben teil, mit der fachlichen Begleitung der Autorin und Schreibtrainerin Tania Kibermanis.

Angefangen hat die Schreibgruppe mit einem Schulhausroman. Nun lässt das Schreiben die jungen Männer nicht mehr los. Nach und nach werden in den HAFTNOTIZEN ihre Kurzgeschichten, Textkollagen, Meinungsbilder, Anekdoten, Gedichte, Reportagen veröffentlicht.

Prison Design Lab – Vortrag und Workshop – paragraf1 Soziale Dienste gGmbH und Tatort Zukunft e.V.

Der Mode- und Designkurs, der sonst in der Jugendstrafanstalt Berlin stattfindet, hat sich vorgestellt und zum Mitmachen eingeladen. Wir erzählen von den bisherigen Erfahrungen und zeigen, was in den Kursen entstanden ist. Anschließend haben wir gemeinsam Ideen gesammelt und erste Entwürfe für einen Print angefertigt, der in Zukunft in den Kursen und von den teilnehmenden Modestudierenden genutzt werden soll.

Weitere Infos zum Projekt: <https://tatort-zukunft.org/gemeinsam-lernen/mode-im-gefaengnis/>

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« (GG Art. 3) – Kann die Strafjustiz dieses Versprechen einlösen? – Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe/ Deutscher Caritasverband zusammen mit der Katholischen Akademie Freiburg

Das Grundgesetz verspricht allen Menschen die Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Auf den ersten Blick scheint es, als würde dieses Versprechen auch in der Justiz eingelöst: Immerhin richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters bzw. der Täterin. Das klingt zunächst gerecht. Allerdings fällt auf, dass einkommens- und vermögenslose Menschen in Haft überrepräsentiert sind. Wie kommt es dazu? Stehen allen Menschen unabhängig von ihren finanziellen Mitteln dieselben Möglichkeiten zur Verfügung, sich vor dem Gesetz zu rechtfertigen, sich zu verteidigen und im Zweifelsfall auch Strafen zu vermeiden? Wenn dem nicht so ist: Was sagt das über unsere Gesellschaft aus? Und welche Folgen hat das für weniger begüterte Menschen? In seinem Buch »Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich« deckt Ronen Steinke systematische Ungerechtigkeiten im deutschen Strafsystem auf und fordert Konsequenzen. Auch die Sicht von Betroffenen hatte an diesem Abend viel Raum.

This is \$ick! – Erfahrung mit (Gefängnis)Kultur – Andre Welter liest aus seinem Bestseller »Shore, Stein, Papier.« – Integrationshilfen e.V. Hamburg

Mit Hilfe von Stigma e.V. und Andre Welter (\$ick) als Gast unserer Veranstaltung zeigten wir einer breiten Öffentlichkeit die Lebenslagen und Probleme, während und nach der Haft auf. Im Rahmen einer Lesung hat Andre Welter aus seiner persönlichen Erfahrung zum Thema »Gefängnis | Kultur | Gefängniskultur« berichtet und zu einem Austausch eingeladen.

Andre Welter wurde durch seine Biografieserie »Shore, Stein, Papier« deutschlandweit bekannt. Den Grimme Online-Award gewann er mit seinen Werken 2015.

2016 veröffentlichte er sein Bestsellerbuch zur Serie. Er trägt damit maßgeblich zur Entstigmatisierung und Aufklärung für Betroffene, Angehörige und Interessierte zum Thema Drogen- und Kriminalitätsprävention bei.

Theaterworkshop »Theater wie im Gefängnis« – Theater hinter Gittern (ThG)

Theater hinter Gittern hat einen künstlerischen Schwerpunkt und versucht Kunst und Kultur an Orte zu bringen, an denen es kaum bis gar keine Berührungspunkte damit gibt. Die Inhaftierten sind Mitgestalter:innen eines künstlerischen Produktes, deren darstellerisches Potential zu entfalten gilt.

Das Team Theater hinter Gittern macht regelmäßig Theaterworkshops in Justizvollzugsanstalten. Um die Arbeit hinter Mauern zugänglich zu machen, haben sie einen Theater-Workshop angeboten, der die Abläufe im Gefängnis erlebbar macht

»Knast im Kino« – Eine Sondervorführung des Films »Fuchs im Bau« mit anschließendem Fachgespräch – Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe Lübeck

Der Spielfilm »Fuchs im Bau« handelt von Lehrern und Schülern einer Klasse in einer Wiener Jugendstrafanstalt. Es geht um persönliche Lebensgeschichten, das Eingesperrtsein und die Folgen, den Zugang zu Bildung und Kreativität und letztlich den Aufbau persönlicher Beziehungen über nicht-systemkonforme Wege.

Der Film war als Aufhänger gedacht, um überhaupt ins Gespräch über Straffälligkeit, den Strafvollzug in Lübeck und über unsere Arbeit zu kommen. Das ist gelungen, die Eindrücke des Films waren aber stark, so dass das Publikum auch einen großen Redebedarf über den Film an sich und seine Details hatte. Es stellten sich zwei ehrenamtliche Expert:innen und eine hauptamtliche Kollegin den Fragen des Publikums.

Die nächsten Aktionstage finden vom 01. bis 10. November 2023 statt.

Bund und Länder müssen gemeinsam Ersatzfreiheitsstrafen reformieren und Geldstrafen einbringlich gestalten

Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Das Bundeskabinett hat am 21.12.2022 den Gesetzesentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verabschiedet.

»Der überarbeitete Gesetzesentwurf bleibt weit hinter unseren Erwartungen zurück. Er führt zwar zu einer Reduzierung der Haftdauer, verhindert aber in keinem einzigen Fall die Inhaftierung. Die zusätzliche Einführung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach §459e StPO ist begrüßenswert, denn sie ermöglicht, die Träger der freien Straffälligenhilfe einzubinden«, so die Vorsitzende der BAG-S Alexandra Weingart.

Wir begrüßen den aktuellen Vorstoß des Landes Berlin, die Tagessatzhöhe bei vermögenslosen arbeitslosen Personen auf maximal 5 Euro festzusetzen, auch wenn wir sie immer noch für zu hoch bemessen halten. Von dem Regelsatz kann maximal auf 3,00 EUR verzichtet werden, ohne dass das physische Existenzminimum unterschritten wird. Aus unserer Sicht ist es dennoch ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Länder sind nun gefordert, Möglichkeiten zu schaffen, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Der Bund sollte dafür sorgen, dass Menschen in allen Bundesländern die gleichen Rahmenbedingungen vorfinden und die Erfahrungen der Länder nutzen.

Gemeinsam mit dem Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin und des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat die BAG-S am 23.08.2022 eine Stellungnahme zum damals vorliegenden Referentenentwurf abgegeben. Diese wurde unter Einbeziehung der Expertise der evangelischen und katholischen Gefängnisseelsorge erstellt.

Die Lösungsansätze sind hier nochmal zusammengefasst:

Bemessung der Tagessatzhöhe anpassen

Wir sprechen uns dafür aus, bei Straffälligen, die Transferleistungen beziehen, das Nettoprinzip nicht anzuwenden und stattdessen die Tagessatzhöhe je nach Höhe des Regelbedarfs auf ca. drei Euro zu beschränken. In besonders gelagerten Fällen sollte der Tagessatz auf einen Euro festgesetzt werden. Eine solche Regelung sollte nach unserer Auffassung in den Gesetzestext des § 40 StGB aufgenommen werden. Menschen im Transferleistungsbezug muss das Existenzminimum bleiben. Sie können aus ihrem Existenzminimum keine Geldstrafe tilgen.

Richterliche Anhörung

Vor der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei vorher durchgeführtem Strafbefehlsverfahren sollte entweder bereits im Erkenntnisverfahren oder im Vollstreckungsverfahren die betroffene Person richterlich angehört werden.

Diesem Lösungsansatz liegt der in Art. 104 Abs. 2 GG (sog. Richtervorbehalt) normierte Rechtsgedanke zugrunde, dass nur eine Entscheidung über eine Freiheitsentziehung als Ultima Ratio nach einer mündlichen Anhörung durch den Richter oder die Richterin erfolgen darf.

Ausnahmeregel

Auch wenn in Zukunft mittels gesetzlicher Regelung eine angemessene Tagessatzhöhe festgelegt und eine richterliche Anhörung eingeführt würde, wird es Konstellationen geben, in denen aufgrund des Zusammenspiels persönlicher Umstände und finanzieller Verhältnisse eine Begleichung der Geldsumme unmöglich ist. Die Mischung aus multiplen Problemlagen mit Armut darf nicht zur Inhaftierung führen. In Betracht käme daher, eine Härtefallregelung bereits in § 43 StGB für diese Personengruppen als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufzunehmen.

Wir fordern Bund und Länder gemeinsam auf, der aktuellen Fehlbelegung des Strafvollzuges entgegenzutreten und die Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verbessern.

Bonn, 26.01.2023

Wenn Armut zur Strafe wird. Positionspapier der Arbeiterwohlfahrt zur Ersatzfreiheitsstrafe

AWO Bundesverband e.V.

Einleitung

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird seit Jahren in Fachkreisen kontrovers diskutiert und erhielt in den letzten Monaten verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit durch Reportagen und Berichte in Printmedien und im Fernsehen.

Die Arbeiterwohlfahrt fordert, die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) gänzlich zu überprüfen. Wir begrüßen die Formulierung im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition »Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben [...] mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung« überarbeiten zu wollen und möchten die Gelegenheit nutzen, Empfehlungen zu einer Reformierung abzugeben.¹

Deshalb wird im Folgenden erörtert, was Ersatzfreiheitsstrafen sind, wer davon betroffen ist, welche Konsequenzen EFS für inhaftierte Menschen haben, welche finanziellen Auswirkungen sich aus EFS ergeben und welche Empfehlungen sich daraus zur Vermeidung ableiten.

»Wir bestrafen Menschen, die Delikte begehen, weil sie arm sind, mit einer Geldstrafe – und dann bestrafen wir sie noch mal, weil sie das Geld nicht haben, diese zu bezahlen.«, so formuliert die Rechtsexpertin Nicole Bögelein ihre Einschätzung zu Ersatzfreiheitsstrafen als Doppelbestrafung von armen Menschen.² Nach Auffassung des AWO Bundesverbandes lässt sich die Ersatzfreiheitsstrafe und die damit verbundene Praxis nicht mit dem angestrebten Ziel von sozialer Gerechtigkeit vereinbaren. Die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ist aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt proaktive Armutsbekämpfung. Was sind Ersatzfreiheitsstrafen?

Die Ersatzfreiheitsstrafe tritt gemäß § 43 Satz 1 StGB an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe. Wenn Gerichte Geldstrafen für begangene Delikte in Hauptverhandlungen oder meist durch einen Strafbefehl (70 Prozent der Fälle) verhängen, entscheiden sie zugleich, dass verurteilte Personen bei Nicht-

zahlung (Uneinbringlichkeit) oder wenn diese nicht abgearbeitet wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen. Geldstrafen, die zu Ersatzfreiheitsstrafen führen, werden überwiegend für Beförderungserschleichung und Eigentumsdelikte verhängt. Die Menschen wurden in erster Linie zu einer Geldstrafe verurteilt, ihr Delikt und ihre Schuld bedeuten eben keine Freiheitsstrafe. Dennoch sind mehr Menschen in Deutschland wegen einer Geldstrafe inhaftiert als Menschen mit einer Freiheitsstrafe. Die Höhe der Geldstrafe wird durch eine bestimmte Anzahl an Tagessätzen und einer bestimmten Geldsumme pro Tagessatz festgelegt, wobei die Anzahl der Tagessätze die Schuld der Täter*innen widerspiegelt. Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der/die Täter*in durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Wer sind die Betroffenen?

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen während gleichzeitig die Zahl der inhaftierten Personen grundsätzlich sinkt.³ Von den 4.568 Personen, die sich 2019 zur Stichtagszählung an jedem Monatsende durchschnittlich wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis befanden, waren 9,0 Prozent Frauen und 91,0 Prozent Männer (vgl. Statistisches Bundesamt 2019). Personen, die durch eine EFS ihre Schuld tilgen, sind im Durchschnitt 35-36 Jahre alt, wobei zwei Drittel zwischen 25 und 45 Jahre alt sind.

Die Lebenslage derjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, zeichnet sich dadurch aus, dass

- viele vor Haftantritt arbeitslos sind und häufig keinen Beruf erlernt haben,
- 16 Prozent vor dem Haftantritt über kein Einkommen verfügen,
- nur 1 Prozent verwertbares Vermögen besitzt,
- nur 15 Prozent ein Einkommen haben, das nicht aus Unterstützung- oder Transferleistungen stammt,
- nur 25 Prozent schuldenfrei sind,

¹ SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP. 2021. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. 2021, Berlin.

² Steinhausen, Martin: Draußen bleiben ist für alle besser. In: Die Zeit. 25. Januar 2022, <https://www.zeit.de/mobilitaet/2022-01/ersatzfreiheitsstrafen-geldstrafe-gefaengnis-haft>. (16.02.2022)

³ Abgesehen von den Jahren 2020 und 2021. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden in allen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeiten keine Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt.

- sie gesundheitlich bspw. durch Suchterkrankungen belastet sind und daher keine »freie Arbeit« ableisten können,
- ein hoher Anteil ledig ist,
- häufig keine Angehörigen und keinen festen Wohnsitz haben,
- sie durch kritische Lebensereignisse betroffen sind,
- ihr Alltag nicht strukturiert ist.

Diejenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, befinden sich also in akut schwierigen, dauerhaft ungeordneten oder desolaten Lebenslagen.⁴

In einer kleinen Anfrage im Land Berlin wurde deutlich, dass Menschen »nicht-deutscher« Herkunft deutlich häufiger eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen als Menschen mit deutscher Herkunft. Aus unserer Sicht ist dies ein Ausdruck fehlender Informationen und Kenntnis über Tilgungsformen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen.⁵

Abb. 1: EFS-inhaftierte Personen in der BRD



Quelle: Statistische Staatsbibliothek (2003-2020): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 30. November eines Jahres. Der Rückgang der EFS inhaftierten Personen in 2020 ist durch die Pandemiemaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Erkrankung in den Vollzugsanstalten begründet.

Welche Konsequenzen haben Ersatzfreiheitsstrafen für inhaftierte Menschen?

Für die verurteilten Personen ergeben sich mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht unerhebliche Konsequenzen, die keinesfalls dazu beitragen, die Einbindung in die Gesellschaft in persönlicher und beruflicher Hinsicht zu fördern oder die finanzielle Ausgangsposition zu verbessern. Neben der nega-

tiven persönlichen Erfahrung einer meist unvermittelten Inhaftierung führt die Ersatzfreiheitsstrafe nicht dazu, die akut schwierige, dauerhaft ungeordnete oder desolote Lebenslage in Bahnen zu lenken, die die Betroffenen aus dieser Lebenslage herausführen.

Die Menschen werden aus ihren sozialen Bezügen herausgerissen. Zum Teil müssen Kinder fremd untergebracht werden, wenn es keine anderen Bezugspersonen gibt. Familien, die Transferleistungen beziehen, fehlen durch die Inhaftierung eines Familienmitglieds weitere finanzielle Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der eigenen Wohnung. Bei einer Inhaftierung von mehr als sechs Monaten droht der Wohnungsverlust. Bei einer Verurteilung durch Strafbefehl können die Lebensumstände der betroffenen Personen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Da die Einkommensverhältnisse unbekannt sind, fällt die Höhe der Tagessätze eher unangemessen hoch aus.

Viele Menschen aus prekären Verhältnissen haben keine Kenntnisse und auch keine anwaltliche Unterstützung, um Widerspruch einzulegen.

Inhaftierungen gehen zudem häufig mit Stigmatisierungen einher, sodass die Chancen der sozialen Teilhabe bei diesen Menschen drastisch reduziert werden.

Welche finanziellen Auswirkungen haben Ersatzfreiheitsstrafen?

Die Kosten zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Kosten des Deliktes.

Durch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen entstehen erhebliche Belastungen für die Landesjustizverwaltungen. Die Kosten für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich bundesweit rechnerisch auf mehrere Millionen Euro pro Jahr. Die Haftkosten variieren in den Ländern in den Jahren 2013 – 2016 zwischen 98,10 € und 188,12 € pro Tag. Durch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen werden erhebliche Ressourcen, die der Strafvollzug anderweitig benötigt, gebunden. Haftplatz- und Personalkapazitäten (Aufnahme, Einkleidung, Unterbringung und wenige Tage oder Wochen später der entsprechende Aufwand der Entlassungsvorbereitung) werden bei kurzen Haftstrafen in überproportionalem Maß in Anspruch genommen.

Empfehlungen zur Reformierung der Ersatzfreiheitsstrafen

Die Arbeiterwohlfahrt schließt sich den jahrelangen Forderungen aus der Wissenschaft (u.a. zuletzt Bernd Maelicke)⁶ an und fordert die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Sie ist Aus-

⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S): <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/ersatzfreiheitsstrafe-hat-ausgedient> (letzter Zugriff am 06.04.2022)

druck sozialer Ungerechtigkeit, da Menschen diese verbüßen müssen, weil sie nicht in der Lage waren ihre Geldstrafe selbstständig zu zahlen. Es handelt sich hier um eine zusätzliche Bestrafung von Menschen, die von Armut betroffen sind. Solange die Ersatzfreiheitsstrafe weiterhin Bestand hat, fordern wir eine zügige Umsetzung der nachfolgenden Reformvorschläge.

Armutsbekämpfung ist Prävention!

Die Mehrzahl der Betroffenen von EFS befindet sich, wie oben dargestellt, in prekären Lebenslagen und verfestigter Armut. Im Zuge einer Reform sollten demnach sozialpolitische und sozialarbeiterische Lösungen für sogenannte Armutsdelikte gefunden werden. Das bedeutet zunächst ganz grundsätzlich, Armut als strukturelle Ursache zu begreifen und eine wirksame und bedarfsgerechte Politik gegen Armut umzusetzen. Die AWO setzt sich daher bundesweit für einen armutsfesten Sozialstaat ein, der Teilhabe für alle Menschen sichert. Dafür muss die Grundversicherung weiterentwickelt und das soziale Leistungsniveau angehoben werden. Auch Wohnen wird mehr und mehr zum Armutsrisiko und erfordert wirksame Instrumente der Preisregulierung, bedarfsgerechten Wohnungsbau und Maßnahmen zur Prävention von Wohnungslosigkeit. Durch den Ausbau der sozialen Infrastruktur vor Ort, durch soziale Angebote und Beratung wollen wir Menschen in sozialen Problemlagen wirksam und einzelfallgerecht unterstützen. Für diese und weitere armutspolitischen Maßnahmen setzt sich die AWO gegenüber der Politik ein.

Entkriminalisierung vieler Delikte

Die Entkriminalisierung einiger Delikte, insbesondere des Erschleichens von Leistungen sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG), führen zu einer Entlastung des gesamten Justizsystems. Die Verfolgung dieser Tatbestände bindet zahlreiche Ressourcen bei Gerichten, die anders gut investiert werden können.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss erfolgen!

Änderungen zur Reduzierung und Verhinderung zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen müssen bereits im Ermittlungs- und Urteilsverfahren ansetzen. Aus diesem Grund fordern wir den Bund auf, Regelungen in den Ländern zu schaffen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden, tatsächlich durch die Behörden überprüft und ermittelt werden. Die Höhe des Tagessatzes muss sich hier insbesondere am tatsächlichen Einkommen orientieren. Wir fordern die dringende Anwendung des Einbußprinzips. Erst dann besteht überhaupt die Möglichkeit, dass Geldstrafen auch einbringlich werden.

Anpassung der Tagessatzhöhen, um menschenwürdiges Leben zu ermöglichen!

Menschen, die Transferleistungen beziehen, dürfen nicht zu Tagessatzhöhen von 10 Euro oder mehr verurteilt werden. Eine Tagessatzhöhe von 1 bis 3 Euro wäre angemessener. Es gilt aus unserer Sicht der Grundsatz, dass Menschen, die am Existenzminimum leben, noch eine Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben müssen. Wenn vom Regelbedarf eine Geldstrafe getilgt werden muss, bedeutet das für Menschen, die in Armut leben eine ungleich härtere Strafe und fördert den Kreislauf zwischen Armut und sogenannten Armutsdelikten.

Außergerichtliche Einigung und Anwendung § 459 f. StPO

Wir fordern den Ausbau außergerichtlicher Einigungsmöglichkeiten, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Schweden kann hier als Vorbild dienen. Dort greift im Vorfeld der Ersatzfreiheitsstrafe die Regel, dass Menschen ihre Situation darlegen können und so zwischen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunwilligkeit unterschieden werden kann. Die multiplen Problemlagen der Menschen deuten in vielen Fällen daraufhin, dass die Menschen nicht in der Lage sind ihre Geldstrafe zu zahlen und nicht, dass sie nicht willens sind. Es könnten dadurch andere Formen der Tilgung festgelegt werden.

Die AWO fordert die verstärkte Anwendung des § 459 f. StPO, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine unbillige Härte für die Personen bedeutet. Hier bedarf es bundesweit verlässlicher Definitionen, was eine unbillige Härte bedeutet. Aus unserer Sicht sollte deutlich abgewogen werden, ob die oben angesprochenen Konsequenzen der Ersatzfreiheitsstrafe dem eigentlichen Strafzweck wirklich förderlich sind.

Alternativen zur Tilgung müssen ausgebaut werden!

Es gibt bereits vielfältige Alternativen zur Tilgung der Geldstrafe. Die Möglichkeiten der Gerichtshilfe gemeinsam mit den Menschen Tilgungskonzepte zu erarbeiten, müssen erweitert werden. Die Träger der freien Straffälligenhilfe müssen hier mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auch im Hinblick auf aufsuchende Angebote eingebunden werden. Ziel muss es sein, keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr zu vollstrecken!

Es geht um mehr, als nur um die Abarbeitung!

Die Möglichkeit, die Geldstrafe in freie Arbeit umzuwandeln, ist bundesweit vorhanden, aber sehr unterschiedlich ausgestaltet. Für Menschen mit psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Abarbeitung häufig keine hilfreiche Option. Das Ziel ist die bundesweite Vereinheitlichung anhand festgelegter Kriterien. Vielen Menschen sind diese Regelungen nicht bekannt. Neben umfangreichen Informationsmöglichkei-

ten müssen Angebote zur sozialpädagogischen Begleitung der gemeinnützigen Arbeit geschaffen werden, um durch Unterstützung bei der Überwindung der sozialen Schwierigkeiten den Kreislauf erneuter Verurteilung zu durchbrechen.

Anwendung § 46a StGB – Schadenswiedergutmachung - etablieren!

Auch der Ausbau von Wiedergutmachungsleistungen ist eine effektive Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe. Die Anwendung des § 46a StGB muss daher ein etabliertes Angebot für Menschen werden, die zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Hier ist die Kooperation zwischen der Gerichtshilfe und den Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe essentiell.

Anpassung des Umrechnungsmaßstabs

Sofern sich eine Ersatzfreiheitsstrafe gar nicht vermeiden lässt, darf nicht der Grundsatz gelten, dass die Geldstrafe der Freiheitsstrafe gleichgestellt wird. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Neuberechnung der Vollstreckung. Dies bedeutet die Anwendung eines anderen Umrechnungsmaßstabes. Die Änderung des § 43 StGB würde bedeuten, dass ein Tag Freiheitsstrafe 4 Tagen Geldstrafe entspricht. (Bei einer Anwendung von 6 Stunden Arbeitszeit im Vergleich zu 24 Stunden Inhaftierung).

Resozialisierungsauftrag wahrnehmen!

Die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer haben den Resozialisierungsauftrag festgeschrieben. Inhaftierte Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, binden aufgrund der oben beschriebenen Problemlagen viele Ressourcen in den Justizvollzugsanstalten. Aufgrund der Kürze der Haftdauer und der desolaten Lebenslagen können die JVA dem Auftrag der Resozialisierung bei der Zielgruppe nicht gerecht werden.

Der Vollzug einer Inhaftierung muss »Ultima Ratio« sein. Es müssen alle Möglichkeiten zur Abwendung einer Inhaftierung ausgeschöpft sein.

Verantwortlich:

Brigitte Döcker, Vorstandsvorsitzende
Redaktionsgruppe: AWO AG Straffälligenhilfe,
Christina Müller-Ehlers und Heike Timmen
Ansprechpartnerin: Heike Timmen
E-Mail: heike.timmen@awo.org
© AWO Bundesverband e. V. Mai 2022

Literatur- und Linkhinweise

Bögelein, Nicole (2021): Eigentlich eine Geldstrafe – Daten zur Ersatzfreiheitsstrafe. In: Lars Schäfer und Kai Kupka: Freiheit

wagen – Alternativen zur Haft. Freiburg im Breisgau. Lambertus Verlag. S. 81-93.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S): <https://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/ersatzfreiheitsstrafe-hat-ausgedient> (letzter Zugriff am 06.04.2022)

SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP. (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. 2021. Berlin.

Statistische Staatsbibliothek (2003-2020): Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 30. November eines Jahres. https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00002496 (letzter Zugriff am 06.04.2022)

Steinhagen, Martin: Draußen bleiben ist für alle besser. In: Die Zeit. 25. Januar 2022, <https://www.zeit.de/mobilitaet/2022-01/ersatzfreiheitsstrafen-geldstrafe-gefaengnis-haft>. (letzter Zugriff 06.04.2022)

3. Online-Umfrage der BAG-S

Die 3. Online-Umfrage zu Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und deren Angehörigen wurde durchgeführt.

Politik und Öffentlichkeit wissen immer noch zu wenig über die schwierigen Lebenslagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien sowie über die gute Arbeit, die die vielen Anlaufstellen und Initiativen der Freien Straffälligenhilfe leisten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) hat in den Jahren 2014 und 2018 schon erste Schritte unternommen, dies zu ändern und zwei Online-Umfragen durchgeführt. Nun haben wir erneut eine Onlinebefragung mit dem Ziel durchgeführt, aussagekräftige aktuelle Daten über die Lebenslagen straffällig gewordener Menschen aus allen Bundesländern zu erhalten.

Die BAG-S möchte sich bei allen teilnehmenden Einrichtungen bedanken.

Die eingegangenen Daten werden anonymisiert ausgewertet und zum gegebenen Zeitpunkt im Infodienst Straffälligenhilfe sowie auf der BAG-S-Website veröffentlicht.

Zur kontrollierten Abgabe von Cannabis

Dokumentation der Caritas

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist unter dem Punkt »Drogenpolitik« folgender Absatz zu Cannabis formuliert:

»Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen.«

Es erscheint der Caritas wichtig, dieses Vorhaben durch einen fundierten politischen Diskurs zu flankieren und dessen Umsetzung und die daraus resultierenden Folgen durch eine qualifizierte Expertise aus dem Suchtbereich vorzubereiten und zu begleiten.¹

Grundsätzlich ist eine Versachlichung der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Debatten zwingend notwendig, unter anderem, indem die Begriffe »Legalisierung« und »Entkriminalisierung« als reformpolitische Zielsetzungen geschärft und unterschieden werden. Während der Begriff der Legalisierung die Herauslösung von Cannabis (Cannabinoiden) aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) beschreibt und dabei Konsum und Handel erlauben würde, meint Entkriminalisierung den Verzicht auf Strafverfolgung beim Besitz (und Konsum) definierter Mengen zum Eigengebrauch und könnte in Form einer kontrollierten Abgabe umgesetzt werden.

Die Mitglieder der Bundesfachkonferenz Suchthilfe des Deutschen Caritasverbandes begrüßen grundsätzlich eine Überprüfung der derzeitigen Regelung unter den folgenden Bedingungen:

- Die kontrollierte Abgabe von Cannabis wird von unabhängigen Forschungsinstituten wissenschaftlich begleitet. Nach zwei Jahren wird durch die Auswertung der erhobenen Daten beurteilt, ob eine kontrollierte Abgabe die Erwartungen, zum Beispiel bezüglich der Austrocknung des illegalen Marktes und des Jugendschutzes, erfüllt.

¹ Siehe auch die Ziele zum Suchtmittelkonsum und Forderungen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) nach einer Enquete-Kommission (2015), direkter Kurzlink: <https://bit.ly/3Kp9DUm>

- Die kontrollierte Abgabe von Cannabis erfolgt ausschließlich durch lizenzierte Verkaufsstellen (beispielsweise Apotheken), die zu Wirkung, schadensmindernden Konsumformen und Suchtrisiken beraten. Der Verkauf von cannabishaltigen Lebensmitteln ist ausgeschlossen.
- Die kontrollierte Abgabe erfolgt an Personen ab 21 Jahren² und ausschließlich zum Eigengebrauch unter Einhaltung bundeseinheitlicher Mengenstandards, wie beispielsweise maximal zehn Gramm täglich/30 Gramm monatlich, bei denen dann eine strafrechtliche Verfolgung grundsätzlich entfällt.
- Das verkaufte Cannabis entstammt ausschließlich kontrolliertem Anbau in Deutschland unter Berücksichtigung von maximal zulässigen THC-Gehalten. Die Beimischung von synthetischen oder organischen Zusatzstoffen wird nicht gestattet.
- Die aus der kontrollierten Abgabe erwirtschafteten Gewinne werden zu einem festen Prozentsatz zur Stärkung der Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung sowie für Maßnahmen zum erweiterten Jugendschutz verwendet.
- Es besteht ein Werbeverbot für Cannabisprodukte.

Sollte gegen oben genannte Abgaberegulungen verstoßen werden, so können Cannabiskonsument(inn)en zur Inanspruchnahme einer Suchtberatung verpflichtet werden.

Neben diesen die Abgabe von Cannabis betreffenden Eckpunkten besteht auch auf struktureller Ebene Handlungsbedarf. Demnach müssen die gegenwärtigen Regelungen zur Teilnahme am Straßenverkehr/Führen eines Kfz den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Freiburg, den 17. Dezember 2021

Deutscher Caritasverband

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontakt:

Dr. Daniela Ruf

E-Mail: daniela.ruf@caritas.de

² Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die neurophysiologische Entwicklung im Alter von 21 Jahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist und es hier auch durch Cannabiskonsum zu Schädigungen, wie beispielsweise cannabisinduzierten Psychosen, kommen kann. Die hier favorisierte Altersgrenze trägt dem Umstand Rechnung, dass die kontrollierte Abgabe psychische Schäden mindern kann, da die Beimischung synthetischer Cannabinoide und damit einhergehend ein kontrollierbarer THC-Gehalt Risiken eher kalkulierbar macht.

Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich

Auszug aus dem Buch von Ronen Steinke

Kapitel II: Urteile

Je prekärer die Lebensumstände, desto strenger entscheiden Richter.

1. Das Whisky-Experiment: Wer Probleme in der Familie hat, wird härter bestraft

Die Wissenschaftlerin Dorothee Peters von der Universität Bielefeld hat im Frühjahr 1970 ein berühmtes Experiment durchgeführt. Sie hat einer Gruppe von hundert Richterinnen und Richtern immer denselben Straffall vorgelegt. Es ging um den Diebstahl einer Kiste Whisky im Wert von etwa 120 D-Mark.

Die Geschichte war folgende: Ein Lagerarbeiter hat den Whisky in seiner Firma entwendet. Dabei ist er erwischt worden. Er hat die Tat sofort gestanden. Es tue ihm leid! Er habe für seinen eigenen Bedarf gestohlen. Er hoffe, dass sein Chef ihn nicht hinauswerfe.¹

Und nun? Wie hoch soll die Strafe sein?

Das ist die große Frage, die einem letztlich kein Paragraf beantworten kann, das Strafgesetzbuch gibt insofern nur einen eher groben Rahmen vor. Betrachtet man etwa den Diebstahlparagrafen 242, so ist die Bandbreite riesig. Von einer minimalen Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren scheint laut dem Gesetz alles denkbar zu sein.² Es gibt dann zwar noch ein paar sanfte Richtlinien für die sogenannte Strafzumessung, die in Paragraf 46, Absatz 2 zu finden sind. Gesichtspunkte wie das »Vorleben des Täters« oder die »Gesinnung, die aus der Tat spricht«, seien zu berücksichtigen. Aber was bedeutet das konkret, »berücksichtigen«?

Das bleibt letztlich dem Ermessen der jeweiligen Richterin, des jeweiligen Richters überlassen. Das Strafgesetzbuch gibt ihnen keine exakten Vorgaben, keine Berechnungs- oder Gewichtungshinweise, es enthält keine mathematischen Formeln.³



Umso größer bleiben die Spielräume, bleibt der Raum auch für das Einbringen eigener Wertvorstellungen.

Die Richterinnen und Richter in dem Whisky-Experiment der Kriminologin Dorothee Peters sollten jeweils angeben, welches Strafmaß der Lagerarbeiter aus ihrer Sicht verdient habe. Dabei sorgte die Wissenschaftlerin insgeheim noch für eine kleine Besonderheit. Die eine Hälfte der Richter bekam erzählt, dass der Lagerarbeiter in seinem Privatleben Probleme habe. Er trinke »nicht unerheblich« Alkohol. Er lebe meist getrennt von seiner Frau und seinen drei Kindern. Auch sei bekannt, dass die Frau die Scheidung eingereicht habe, insbesondere weil er viel in Kneipen herumsitze und sich nicht um die Familie kümmere.

Für die andere Hälfte der Richter wurde ein aufgeräumteres Bild des Mannes gezeichnet. Der Lagerarbeiter sei verheiratet und habe drei Kinder. (Das ist kein Widerspruch zu der vorangegangenen Erzählung, aber eine nettere Art, das darzustellen.) Er hänge außerdem sehr an seinem Beruf,

wo man ihn eigentlich als fleißig und gewissenhaft kenne. Nicht zuletzt: In seiner Freizeit sei er ein aktiver Turner im Sportverein seines Wohnortes. Mit so einer Biografie, so kommentierte daraufhin einer der Richter anerkennend, gehöre der Lagerarbeiter ja zu den »armen, aber anständigen Leuten«.⁴

Der Effekt war erstaunlich. Der für »arm, aber anständig« gehaltene Lagerarbeiter kam bei den hundert Richterinnen und Richtern fast durchweg mit einer Geldstrafe davon, wenn er überhaupt bestraft wurde und das Verfahren nicht sogar sangund klanglos eingestellt wurde. Nur vier Richter hielten es für richtig, ihm eine Freiheitsstrafe zu geben. Und wenn, dann stets auf Bewährung.

Der trinkende, mit Eheproblemen geplagte Lagerarbeiter hingegen bekam – für exakt dieselbe Straftat – sehr viel häufiger eine Freiheitsstrafe, nämlich 16 Mal. Fünfmal sogar ohne Be-

wahrung.⁵ Woran haben sich die Richter dann eigentlich mehr orientiert: an dem Verstoß des Lagerarbeiters gegen das Strafgesetzbuch oder eher an dessen Privatleben?

Die Kriminologin Dorothee Peters fragte nach ihrem Experiment vor allem bei den strengeren Richtern nach, was sie denn zu einer solchen Härte gegenüber dem trinkenden, mit seiner Ehefrau verkrachten Arbeiter motiviert habe. Das Ergebnis fasste sie so zusammen: Es sei oft weniger um das Delikt gegangen als um das, was einige Richter die »Lebensführungsschuld« des Mannes nannten.

Ein Alkoholproblem zu haben, ist zwar nicht strafbar. Eheprobleme zu haben, ist auch nicht strafbar. Aber das hielt einige Richter nicht davon ab, diese Dinge so erheblich in die Waagschale zu werfen, als wären sie es.

Ein Richter hatte für den trinkenden, mit seiner Frau zerstrittenen Lagerarbeiter »drei bis vier Monate ohne Bewährung« vorgeschlagen, das ist sehr viel. Auf Nachfrage erklärte er der Forscherin: »Wer so ausgeglitten ist, da muss man doch etwas härter durchgreifen.« Das härteste noch angemessene, noch vertretbare Urteil gab dieser Richter mit »Gefängnisstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung« an und fügte scheinbar gönnerhaft hinzu: »Trotz seiner Lebensführungsschuld nicht mehr.« Ein zweiter Richter, der »Gefängnis von drei Monaten ohne Bewährung« für angebracht gehalten hatte, begründete diese Härte mit den Worten: »Das ist ein Trinker. Ein Schuss vor den Bug ist hier angemessen, eine kräftige Strafe – denn der ist schon ganz hübsch abgeglitten –, um abzuschrecken. Die Prognose ist ungünstig.« Schon wegen des »ungeregelten Lebens« des Lagerarbeiters könne man es nicht bei einer bloßen Geldstrafe bewenden lassen.

Justitia, römische Göttin der Gerechtigkeit, wird in alten Skulpturen oft mit Augenbinde dargestellt. Die Idee lautete: Justitia soll blind sein. Sie soll »ohne Ansehen der Person« entscheiden. Sie soll keinen Unterschied machen zwischen Menschen. Das ist heute heillos veraltet. Justitia soll nicht mehr blind sein. Die Idee heute: Sie soll bei jedem Einzelnen genau hinsehen. Das ist ein Gebot der Humanität im Strafrecht, für das Modernisierer in den vergangenen zweihundert Jahren viel gekämpft haben. Richterinnen und Richter sollen heute unbedingt individuelle Merkmale des Täters berücksichtigen, sie sollen schließlich wissen, in was für ein Leben sie mit ihrer Strafe eingreifen.⁶

Aber auffällig ist dann doch, wie Justitia auf das, was sie da sieht, reagiert – das Privatleben, die Familiensituation. Wenn sie hier Elend, Armut, persönliche Probleme erblickt, warum ist ihre Reaktion dann eigentlich nicht Mitgefühl, sondern Schärfe? Warum wird sie dann nicht sanfter, sondern zorniger?

Das Experiment von 1970 ist auch deshalb so interessant (und es ist schade, dass etwas Vergleichbares in Deutschland seither nicht wiederholt worden ist),⁷ weil es eine wichtige Differenzierung verdeutlicht. Die Forscherin Dorothee Peters, ganz im

Geiste der Jahre 1968 ff., war damals eigentlich mit der kämpferischen These angetreten, dass es den Richtern – oder zumindest einigen unter ihnen – gezielt um das Disziplinieren der unteren sozialen Schichten gehe. Die Kriminologin meinte: Die Justizstrafe »schichtspezifisch«.

Das ist zweifelhaft. Es ist als Erklärung zu simpel, und das kann man gerade an Peters' Whisky-Experiment gut sehen. Denn hier war der Lagerarbeiter ja in beiden Varianten ein Angehöriger der Unterschicht. Wenn die Richter den einen Lagerarbeiter, der eine intakte Ehe führte und im Verein turnte, für »arm, aber anständig« hielten, so verorteten sie ihn trotzdem als arm.

Die Ungleichbehandlung hat sich nicht am ökonomischen Status festgemacht. Sondern an dem vermeintlichen Versagen in den sozialen Rollen als Vater und Ehemann.⁸ Justitia hat den Menschen angesehen und taxiert. Einer der Richter formuliert: »Die gesellschaftliche Ordnung verlangt, dass eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Der ist haltlos – wenn man Whisky stiehlt, um zu saufen. Man muss ihm mal klarmachen, wohin sein Weg führt.« Der Lagerarbeiter sei kein verlässlicher Bürger, sondern »schon labberig«, denn er nehme »Diebesgut in Richtung seiner Exzesse, im Sinne seiner Genussucht«. Das ist es, was das Whisky-Experiment veranschaulicht hat. Es war nicht die reine Schichtzugehörigkeit, es war nicht die pure Armut, auf die die Richter so stark reagierten. Es waren die vermeintlich »chaotischen Verhältnisse«.

Ist der Angeklagte aus Sicht des Gerichts ohnehin auf Abwegen, in einem »chaotischen« Leben, dann fällt es leicht, seine Tat als Gewohnheitstat zu deuten, das heißt als vermeintliches Symptom eines größeren Übels. Das hat eine gewisse Logik. Dann braucht es folgerichtig eine harte Strafe, um ihm diese Gewohnheit gründlich auszutreiben. Ist der Angeklagte dagegen aus Sicht des Gerichts grundsätzlich sozial gut integriert, dann fällt es leichter, seine Tat als bloße Gelegenheitstat zu interpretieren. Halb so wild, nur ein Ausreißer! Das muss man bestrafen, gewiss. Aber doch nicht so hart, dass es den Menschen gleich aus der Bahn wirft.

Gegen Angehörige der Unterschicht bestehe manchmal ein »institutionalisierter Verdacht«, dass sie besonders unordentlich lebten. So formuliert es der Frankfurter Strafrechtsprofessor und Kriminologe Peter-Alexis Albrecht. Laut dem Forscher heißt das: Wer aus einer Plattenbausiedlung kommt oder auch sonst als »Unterschicht« wahrgenommen wird, der muss bei Gericht manchmal erst zeigen, dass er ein ordentliches Leben führt, damit er keine besonders erhöhte Strafe bekommt.⁹ Zudem scheint es oft noch eine zweite Überlegung zu geben, die zu einer besonderen Härte der Strafen führt.

Einige der Richter, die für das Whisky-Experiment befragt wurden, sagten mit einem gewissen Achselzucken zu der Kriminologin: Eine Freiheitsstrafe werde von Trinkern aus der Unterschicht ohnehin nicht als so schwerwiegend empfunden, da sie

»in diesen Kreisen häufig vorkommt«. Zudem könne der Beruf eines Arbeiters ja nach der Haft problemlos wieder aufgenommen werden.¹⁰ Aus dieser Sicht heißt das also: Wer ein Leben zwischen Kneipe, Ehekrach und ungelerntem Hilfsjob führt, braucht weniger Verständnis als jemand, der Karriere, Familie und soziales Ansehen zu verlieren hat.

Diese Überlegung scheint weit verbreitet zu sein. »Abgebaute Alkoholiker«, so sagten baden-württembergische Justizangehörige 1992 in einer Befragung, würden unter einer Haft doch gar nicht wirklich leiden. Also: Keine falsche Scheu beim Strafen. Auf der anderen Seite sei für Menschen aus gehobener Schicht die Haft aber ganz besonders entwürdigend.¹¹

Besonders im Umgang mit Obdachlosen scheint diese Denkweise immer wieder eine Rolle zu spielen, wie eine Studie der Universität Freiburg aus dem Jahr 2003 nahelegt. Gerichte haben offenbar besonders wenig Bedenken, Wohnungslose in Untersuchungshaft zu nehmen. Die Begründung: Die negativen Folgen seien für diese Gruppe von Menschen geringer als für Menschen mit bürgerlichem Leben.¹²

Ein besonders angesehener Strafrichter, der langjährige Senatsvorsitzende am Bundesgerichtshof (BGH) Gerhard Schäfer, hat Kolleginnen und Kollegen in der 5. Auflage seines Handbuchs Praxis der Strafzumessung im Jahr 2012 sogar geraten: Es liege »auf der Hand«, dass beim Strafmaß unterschieden werden müsse zwischen Personen, denen ein Eingriff in ihre Freiheit angeblich wenig bis nichts bedeute, und denen, die viel zu verlieren hätten.¹³ Der »Eindruck von Klassenjustiz«, fügte BGH-Richter Schäfer wohlweislich hinzu, müsse indes vermieden werden.¹⁴

Immer wieder machen Rechtswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen darauf aufmerksam, dass es Sinn und Zweck des Strafrechts widerspricht, wenn ein »Feingeist« für die gleiche Straftat eine geringere Strafe erhalte als ein »einfacher kleiner Mann«¹⁵ – so formuliert es der Rechtsprofessor Franz Streng, einer der führenden Experten für Strafzumessung. Aber so geschieht es immer wieder, eben weil die Gerichte den für »klein« gehaltenen Mann (oder die Frau) für weniger empfindlich halten.

Und hin und wieder scheint auch noch ein dritter Gedanke hinzukommen.

Es ist derselbe Gedanke, der auch hinter dem Prinzip der stetig aufsteigenden Straf Härte steht, wenn ein Mensch mehrmals hintereinander erwischt wird. Jedes Mal wird die Strafe ein bisschen erhöht. Von Mal zu Mal reagiert Justitia strenger. Nicht weil die Richter sich durch den Erfolg ihrer vorangegangenen Strafen bestätigt sehen könnten, im Gegenteil; sondern weil die Vorstellung herrscht: Wir müssen wohl lauter sprechen, damit die Botschaft endlich ankommt.

Die Überlegung im Angesicht von Menschen mit einem für »chaotisch« gehaltenen Leben lautet: Wer als Erwachsener

ohnehin schon viel Ärger am Hals hat, ob aufgrund von Alkoholmissbrauch oder familiären Problemen, der wird es kaum merken, wenn die Justiz ihn nur in feinen Worten ein bisschen ermahnt und lediglich an sein Ehrgefühl appelliert. Da müsse man schon brüllen, um sich bemerkbar zu machen.

1994 untersuchte ein Wissenschaftler der Universität Göttingen, der heute in Bonn lehrende Torsten Verrel, mehr als 300 Urteile gegen Gewalttäter in Niedersachsen und Hamburg und fand heraus: Bei gleicher Straftat wurden Täter mit geringer Schulbildung strenger bestraft. Wenn der Täter keinen oder nur einen Sonderschulabschluss hatte, fiel die Strafe regelmäßig höher aus – auch weil diese Schulbiografie von einigen Richterinnen und Richtern als »früh erkennbare Störung des Sozialverhaltens« gewertet wurde.¹⁶ Wenn der Delinquent in seinem Leben schon viele Schicksalsschläge einstecken musste – Verlust der Eltern, Probleme in der Schule, Scheitern im Beruf etc. –, dann löst das bei Richterinnen und Richtern manchmal Mitleid aus. Es scheint aber mitunter auch die Überlegung auszulösen: Wer vom Leben schon so gestraft ist, den kann die Justiz mit einer Strafe nicht mehr leicht beeindrucken. Außer sie legt sich besonders ins Zeug.

2. »Gewerbsmäßig«:

Wer arm ist, wird eher als Berufsverbrecher eingestuft

Cookie Dough ist eine Eissorte des amerikanischen Herstellers Ben & Jerry's. Es handelt sich dabei um Vanilleeis mit Keksteig und Schokoladenstückchen. Sechs Packungen davon kosten bei Rewe 35,94 Euro. Gestohlen wurden sie aus der Filiale in der Eldenaer Straße in Berlin am 25. September 2018. Ein Mann hatte versucht, sie unter seiner Jacke zu verstecken. Als Strafe dafür bekam er: vier Monate Gefängnis. Ohne Bewährung.¹⁷ Warum so viel? Wie kommt es zu einer so harten Strafe bei einer vergleichsweise kleinen Beute? Wie kommt es, dass das Gericht eine Gefängnisstrafe verhängt, obwohl der Täter weder in diesem Fall noch in der Vergangenheit je Gewalt angewendet hatte?

Der Verurteilte, der 34 Jahre alte Piotr S., stammt aus Polen. Er »ist ledig und Vater einer Tochter im Alter von drei Jahren, die bei der Kindesmutter in Berlin lebt«, heißt es im Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten. »Er selbst ist ohne festen Wohnsitz. Der Angeklagte hat keinen Beruf erlernt und geht keiner beruflichen Tätigkeit nach.« Dafür gibt es laut Urteil einen Grund, um den ihn niemand beneiden wird: »Er ist seit über acht Jahren drogenabhängig, zuletzt konsumierte er Opiate und Kokain. Schließlich entschloss er sich zu einer Therapie; der vorherige Entzug fiel ihm jedoch schwer. Zwischen Juli und Dezember 2018 hielt er sich zu diesem Zweck in insgesamt sechs Kliniken auf, bis schließlich sein Therapieplatz anderweitig vergeben wurde.«

Der Grund, weshalb die Strafe nun so überaus hart ausfällt: Piotr S., so betont Richterin Dr. Imke Hammer, wollte das Cookie Dough-Eis größtenteils nicht selbst essen, sondern er wollte seine Beute zu Geld machen. Darum geht es, das ist der entscheidende Punkt. Der Angeklagte »hat erklärt, er habe eine Packung Eis für sich selbst behalten und verzehren wollen und die anderen Packungen verkaufen wollen, um sich von dem Erlös neue Betäubungsmittel zu kaufen«. Ein kleines kriminelles Business.

»Der Angeklagte«, so schreibt die Richterin im Urteil, »beabsichtigte, die Waren für eigene Zwecke zu verwenden und sich durch diese und weitere gleichartige Taten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen.« Das ist ein Satz, der zwar bürokratisch gestelzt klingt, es aber in sich hat. Denn damit beruft sich die Richterin auf eine 150 Jahre alte Regel: Handelt ein Dieb »gewerbsmäßig«, dann wird er deutlich schärfer bestraft. Er soll dann in der Regel mindestens drei Monate Freiheitsstrafe erhalten.

Bei dieser alten, harten Regel ging es ursprünglich um die Verfolgung sogenannter Berufsverbrecher: Menschen, die mit kriminellem Verhalten ihren Lebensunterhalt verdienten, sollten besonders rasch hinter Gitter gebracht werden. Im Strafgesetzbuch gibt es deshalb bis heute verschärfte Strafen für den »gewerbsmäßigen« Betrug, die »gewerbsmäßige« Hehlerei, »gewerbsmäßige« Untreue etc.

Es ist dann egal, ob es um eine ganz kleine Beute geht wie Cookie Dough. Auch spielt es keine Rolle, dass der Täter Piotr S. in der Vergangenheit nur für Kleindiebstähle belangt wurde. In drei der vier Fälle, so verrät sein Strafregister, war die Beute sogar noch weniger wert als die sechs Packungen Eis jetzt, nämlich weniger als 25 Euro.

»Seine Abhängigkeit«, so steht es in seinem Urteil, »ist als Ursache seiner wiederholten Straffälligkeit zu sehen, da es sich um Beschaffungsdelikte handelt.« Piotr S. stiehlt nur, weil er von seinem Suchtdruck getrieben wird. Er tut das, weil ihm sonst Entzugserscheinungen wie Krämpfe, Schüttelfrost, Psychosen drohen. Menschlich nachvollziehbar, auch wenn es falsch bleibt: Das trifft auf ziemlich viele Diebstähle in Deutschland zu. Mindestens jeder fünfte Ladendiebstahl ist nach vorsichtiger Schätzung ein solches Beschaffungsdelikt.¹⁸

Der kriminelle Gewinn muss zwar »einigen Umfang« haben, damit man von einem »gewerbsmäßigen« Diebstahl sprechen kann, sagt die Rechtsprechung. Cookie Dough ist nun wirklich eine kleine Beute. Aber hier kommt es laut Rechtsprechung auf den Wohlstand des Täters an. Ob die Beute für seinen Lebensunterhalt bedeutsam ist oder nicht, das berechnen die Gerichte immer in Relation zu dessen legalem Einkommen.¹⁹ Und das heißt: Für jemanden, der wie Piotr S. wohnungslos ist, sind 35,94 Euro in Eis schon viel. Alles relativ.

Ein Erwachsener mit einem durchschnittlichen Einkommen würde bei exakt derselben Tat nicht einmal in die Nähe einer verschärften Strafe wegen »Gewerbsmäßigkeit« kommen. In Relation zu seinem legalen Einkommen wäre der Wert von sechs Packungen Cookie Dough schlicht zu unbedeutend. Solche Mini-Einkünfte machen einen Menschen noch nicht zum Berufsverbrecher. Nur im Angesicht der Armut entstehen Strafen, die auf einen Schlag derart erhöht werden, nur im Angesicht der Armut entscheidet das Gericht sich hier für eine Freiheitsstrafe.

Viele Menschen glauben, Diebstähle, die aus Not heraus begangen werden, würden bei Gericht eher milder bewertet. Auch wer von der sprichwörtlichen schwierigen Kindheit von Straftätern nichts hören möchte, wird womöglich doch einräumen, dass es schlimmere Motive für Straftaten gibt als den Wunsch, sich über Wasser zu halten oder etwas Abwechslung, Genuss, Freude in ein Leben zu bringen, das die meisten wahrscheinlich unerträglich fänden, egal ob mit Drogen oder ohne.

Es gibt ein altes Wort, das vielen im Gedächtnis ist: »Mundraub«. In der Bibel gilt er als lässliche Sünde.²⁰ Aber straffrei war er in Deutschland nie. Im Strafgesetzbuch gab es früher nur ein kleines Maß an Verständnis für Taten, die aus Armut oder Suchtdruck heraus begangen wurden. Eine »Verbrauchsmittelentwendung«, so hieß es bis 1975 im Strafgesetzbuch, wurde milder bestraft als ein Diebstahl.²¹

Inzwischen ist es mit dieser Milde vorbei.²² Man scheint fast beim Gegenteil angelangt zu sein. Wer stiehlt, weil er oder sie es »nötig hat«, wird nicht geschont, sondern extra hart bestraft. Die Rechtsprechung interpretiert die alte Berufsverbrecher-Regel heute sehr weit. Die alte Definition lautet: Gewerbsmäßig handelt, wer durch seine Tätigkeit »nicht nur vorübergehend« an Geld kommen will. Eine einzige Tat macht noch keinen Berufsverbrecher.

Eine Einnahmequelle, die »nicht nur vorübergehend« ist – das könne aber schon bei der allerersten Tat erkennbar sein, meinen die Gerichte seit den 1980er-Jahren.²³ Das heißt, sie müssen gar nicht erst abwarten, ob jemand wirklich öfter stiehlt. Den Berufsverbrecher erkennt man sofort. Woran eigentlich? Wenn in Hamburg ein wohnungsloser, mittelloser Mann erwischt wird, wie er in einer Apotheke zwei Packungen Brausetabletten der Marke Frubias Sport »im Gesamtverkaufswert von 27,80 Euro der Warenauslage entnahm und in seine Jackentasche steckte«, dann lautet die Annahme der Staatsanwaltschaft beinahe automatisch: Er habe dies getan, »um das Stehlgut gewinnbringend weiterzuveräußern«. Deshalb müsse dies als »gewerbsmäßiger« Fall behandelt und besonders hart bestraft werden.²⁴ Hätte ein sozial integrierter Bürger dieselben Brausetabletten eingesteckt, die Ankläger wären womöglich nicht so schnell auf diese Idee gekommen.²⁵

So kommt man in Gerichtssälen immer wieder an einen Punkt, an dem Anwältinnen und Anwälte beteuern: Halt, Frau Vorsitzende, mein Mandant ist nicht so arm, wie Sie denken! Für ihn sind diese paar Euro Beute gar nicht so viel!

Wie in einem weiteren Fall aus Hamburg. Ein 48 Jahre alter obdachloser Mann war erwischt worden, als er im Drogeriemarkt Rossmann drei Rasierer im Gesamtwert von 59,97 Euro an der Kasse vorbeizuschmuggeln versucht hatte sowie wenige Tage zuvor vier Parfums.

Drei Rasierer, so viel braucht doch kein Mensch für sich selbst, hielt ihm die Richterin vor. Das sei bestimmt zum Weiterverkauf gedacht gewesen, ein kleines kriminelles Business also. Die Begründung: »Er lebte«, so schrieb die Richterin über den Angeklagten in ihrem Urteil, »zu dieser Zeit auf der Straße und verfügte über kein Einkommen. Ersparnisse im größeren Umfang, von denen er in dieser Zeit leben konnte, hatte er nicht.«²⁶ Das entspricht der gefestigten Rechtsprechung in Deutschland. Wer »vorrangig vom Sammeln von Pfandflaschen lebt«, für den seien auch Straftaten mit geringster Gewinnmarge schon beachtlich, eine Einnahmequelle von »einigem Umfang« – also ein Grund für eine deutlich schärfere Strafe wegen »gewerbsmäßiger« Begehung.²⁷

Die Richterin in Hamburg beschäftigte sich auch noch eingehender mit der Lebenssituation des Rasierer-Diebs.

»Seine Angabe, er habe von seinen Ersparnissen gelebt, er habe viel Geld gespart, wertet das Gericht als Schutzbehauptung. Wäre dies zutreffend, wäre es auch naheliegend gewesen, dass der Angeklagte in einem Hotel übernachtet und nicht auf der Straße lebt.«

Das mag alles wahr sein, die Richterin mag das korrekt durchschaut haben. Aber die Tatsache, dass diese Argumentation zu einer Verschärfung der Strafe führt, bleibt doch bemerkenswert. Nur so kommt es dazu, dass sich Menschen vor Gericht mit der Aussage verteidigen: Ich bin nicht so arm, wie Sie denken! Ich habe Geld.

Und es macht nachdenklich, wenn man sich überlegt, was das in der Konsequenz bedeutet. Wenn der obdachlose Rasierer-Dieb wirklich »viel Geld gespart« hätte, wie er der Richterin erzählte, wenn er das Stehlen also gar nicht nötig gehabt hätte, dann könnte er gegen das Urteil in Berufung gehen. Vor den Richtern der nächsthöheren Instanz könnte er triumphierend seinen Kontostand präsentieren – und tatsächlich seine Strafe abgesenkt bekommen.

3. »Sozialprognose«:

Wer arbeitslos ist, bekommt seltener Bewährung

Die S6 fährt vom baden-württembergischen Hausen-Raitbach bis nach Lörrach-Schwarzwaldstraße in neun Stationen. Die Fahrzeit beträgt 21 Minuten. Der Fahrpreis liegt bei 3,50 Euro.

Der drogenabhängige Mann, der auf dieser Strecke am 13. Februar 2019 um 14.58 Uhr kontrolliert wurde und keine Fahrkarte hatte, stand deshalb vor dem Amtsgericht Schopfheim.

Da hatte sich etwas zusammengebraut. Verzweifelt, resigniert, trotzig hat sich der 31-jährige alkohol- und drogenabhängige Mann schon öfter erwischen lassen in den vergangenen Jahren. Vier Monate Freiheitsstrafe: Das sei jetzt »tat- und schuldangemessen« für diesen einzigen Fall des Schwarzfahrens à 3,50 Euro, das »Erschleichen von Leistungen« an einem einzigen Nachmittag, sagte Richter Stefan Götz.²⁸

Aber das beantwortete noch nicht die wichtigste Frage. Wenn eine Freiheitsstrafe verhängt wird, ist die wichtigste Frage, ob sie zur Bewährung ausgesetzt wird. Bewährung, das hieße: Noch mal Glück gehabt, der Verurteilte bekommt eine zweite Chance, er darf das Amtsgericht Schopfheim als freier Mann verlassen. Er würde eine Bewährungshelferin zugeteilt bekommen, die ihn mal gütig, mal streng beaufsichtigt und unterstützt. Bei Strafen bis zu einer Höhe von maximal zwei Jahren ist das erlaubt.²⁹

Aber Richter Götz sagte Nein. Der Schwarzfahrer musste ins Gefängnis. Nachdem der Angeklagte »nach wie vor nicht drogenfrei ist und keinen Arbeitsplatz besitzt, die Finanzierung seines täglichen Lebensbedarfs nicht gesichert ist«, komme das nicht infrage.³⁰ Das war die Begründung: Es ging für das Gericht entscheidend um den Blick auf die persönliche Lebenssituation – Job, Familie, Gesundheit.

Das Strafgesetzbuch sagt zur Frage der Bewährung: Eine zweite Chance soll ein Täter, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, bekommen, »wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte (...) künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.«³¹ Das bedeutet: Es kommt auf eine Prognose an, es geht um einen Blick in die Zukunft: Wird der Verurteilte es schaffen, künftig keine Straftaten mehr zu begehen? Wird er sich Fahrscheine kaufen, statt schwarzzufahren?

Da das immer ungewiss ist, müssen Richterinnen und Richter auf Erfahrungswerte zurückgreifen, zum Beispiel: Wer wenig Geld hat, der fährt eher mal ohne Fahrschein. Wer keine Arbeit hat, der kommt eher mal auf dumme Ideen. Wer von einer Drogensucht getrieben ist, der hört auch in Zukunft weniger auf Regeln und Verbote. Oder auch: Zeig mir deine Freunde, und ich sag dir, wie hoch dein Rückfallrisiko ist.

Manchmal zerbrechen sich die Angeklagten vor ihrem Prozess nächtelang den Kopf darüber, wie viel von ihrer Tat sie zugeben sollen. Es ist eine schwierige Frage, wie ehrlich soll man sein? Wie viel Reden ist sinnvoll, wie viel Schweigen? Aber dann geht es los, die Richterin fragt im Saal gleich zu Beginn nach den »persönlichen Verhältnissen«: Herr Angeklagter, was machen Sie beruflich? Sind Sie verheiratet? Haben Sie Kontakt zu Ihren Kindern? Und ausgerechnet hier plaudern die Angeklagten völlig bedenkenlos drauflos.

Dabei gibt es kaum etwas, das so verhänglich sein könnte, wenn es später um die Frage der Aussetzung zur Bewährung geht. Das Risiko, eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu bekommen, steigt, wenn der Angeklagte offen und ehrlich sagt: Ich bin arbeitslos, meine Beziehung ist in die Brüche gegangen. Das Risiko, direkt ins Gefängnis zu kommen, erhöht sich, wenn der Angeklagte eingesteht, dass er nicht weiß, wo er künftig Arbeit finden soll.³²

Job-Perspektive, Familie, Gesundheit: Das sind Faktoren, die der Betroffene selbst oft nicht in der Hand hat. Wie viele Menschen hätten gern eine berufliche Zukunft und finden keine? Wie viele Menschen bekämen gern ihre Suchtoder sonstigen psychischen Probleme in den Griff, bekommen aber keinen für sie passenden Therapieplatz?

Stattdessen also ins Gefängnis. Einem drogenabhängigen, kranken Menschen wie in dem Schwarzfahrer-Fall im baden-württembergischen Schopfheim die Chance zur Bewährung zu verweigern, das erinnert ein wenig an die Spottgeschichte des englischen Essayisten G. K. Chesterton, in der ein Richter sagt: »Ich verurteile Sie zu drei Jahren Gefängnis in der festen Überzeugung, dass das, was Ihnen wirklich nottut, ein dreiwöchiger Aufenthalt an der See ist.«³³ So verlangt es das Gesetz.

In Haft verschlimmern sich oft die Probleme. »Viele Menschen werden im Gefängnis einsam, sie verlieren ihre Familie, ihre Freunde, ihren Job, ihre Wohnung.« So hat es 2017 ein ehemaliger Strafgefangener geschildert. »Ich lernte Gefangene kennen, die ihre Wohnung auflösen mussten, weil sie sich diese nicht mehr leisten konnten.«³⁴ Dieser ehemalige Strafgefangene war der Fußball-Boss Uli Hoeneß. Wer einmal hineinkommt in den Strafvollzug, der muss sich von vielem verabschieden, erzählte er später in Interviews. »Viele gehen dort kaputt, haben ihre Familie verloren, und am Ende, wenn sie freikommen, ist niemand da, der sie abholt.«³⁵

In Haft werden dann Gutachten geschrieben: Kann der Gefangene früher entlassen werden – auf Bewährung? Für Hoeneß war es keine Schwierigkeit, sogleich eine Jobzusage seiner FC Bayern München AG einzuholen, um die Justiz von seiner »positiven Sozialprognose« zu überzeugen.³⁶ Das genügte in seinem Fall zwar nicht, um ihm die Vollstreckung der Strafe ganz vom Leib zu halten. Dies war juristisch nicht möglich, dafür war seine Strafe schlicht zu hoch. Dreieinhalb Jahre, das lag über der magischen Grenze von zwei Jahren. Aber Hoeneß wurde dann sehr bald wieder freigelassen. Schon sehr früh, nach der Hälfte der Strafzeit, wurde der Rest zur Bewährung ausgesetzt.

Anmerkungen:

1. Dorothee Peters, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973, S. 51.

2. Peters befragte die Richter mündlich mithilfe eines Leitfadens. Die befragten Richter verteilten sich auf zwei Landgerichte und vier Amtsgerichte in zwei verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen, wobei hinsichtlich der Position im Instanzenzug Repräsentativität angestrebt wurde. Absatz 1 lautet: »Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« Absatz 2: »Der Versuch ist strafbar.«

3. Es handelt sich um keine exakte Wissenschaft, auch wenn sich Gerichte bemühen, zumindest Faustformeln aufzustellen für den Akt der Strafzumessung. Manche davon sind sehr grundsätzlich und gelten bundesweit. So soll sich die Strafe »in der Regel« im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens bewegen, wenn die Tat nicht außergewöhnlich ist, so ein Leitartikel des Bundesgerichtshofs. Manche sind sehr speziell und gelten nur lokal: In jedem Gerichtsbezirk tauschen sich Richter untereinander aus über »ortsübliche« Strafen, zum Beispiel: Was bekommt man bei uns als Ersttäter einer Trunkenheitsfahrt? Diese informellen Regeln werden im Gerichtsjargon »Tarife« genannt. Dazu eingehender auch Ulrich Eisenberg, Ralf Kölbel, Kriminologie, 7. Auflage, Tübingen 2017, Paragraph 31 Randnummer 53.

4. Dorothee Peters, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973, S. 136–141 (136).

5. ebd.

6. Schon vor zwanzig Jahren hat allerdings die heutige Freiburger Strafrechtsprofessorin und Direktorin des dortigen Max-Planck-Instituts für Strafrecht, Tatjana Hörnle, ein starkes Plädoyer dafür gehalten, dass Justitia nicht mehr auf die Persönlichkeitszüge und stattdessen sehr klar allein auf die begangene Tat blicken sollte. Allein die Tat verdiene ja den »sozialethischen Tadel«, der durch die Höhe der Strafe ausgedrückt werde. Diese klare Botschaft solle man nicht durch individuelle Überlegungen zur Abschreckung oder zur Persönlichkeit des Täters verwischen. Tatjana Hörnle, Tatproportionale Strafzumessung, Berlin 1999.

7. In anderen Ländern, insbesondere den USA, gibt es durchaus noch einige Beispiele, aufgelistet etwa bei Hans-Jörg Albrecht, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität. Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung des Strafmaßes, Berlin 1994, S. 170 ff. Auch aus Deutschland ist noch eine Studie zu erwähnen. Zu Beginn der 1980er-Jahre hatte Hans-Jörg Albrecht, der spätere Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für Strafrecht, ein ähnliches Experiment mit 93 zufällig ausgewählten badenwürttembergischen Strafrichtern an Amtsgerichten

- sowie 50 Staatsanwälten durchgeführt. Er legte ihnen vier fiktive Fälle in jeweils zwei Varianten mit unterschiedlichen Sozialmerkmalen der Täter vor. Das Ergebnis: Sozialmerkmale wirkten sich kaum auf die Höhe der Strafe aus. Allerdings war für die Richter hier, anders als bei Dorothee Peters, allzu leicht erkennbar, worauf die Studie hinauswollte. Das weckte Zweifel, ob dieses »brave« Ergebnis so ganz aussagekräftig war. Vgl. Hans-Jörg Albrecht, »Gleichmäßigkeit und Ungleichmäßigkeit in der Strafzumessung«, in: Hans-Jürgen Kerner, Helmut Kury, Klaus Sessar (Hg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstestung und -kontrolle, Band 2, Köln u. a. 1983, S. 1297 ff. (1313, 1321).
8. Diesen Einwand gegen Dorothee Peters erhebt ausführlicher Michael Bock, Kriminologie, 5. Auflage, München 2018, Randnummer 849.
 9. Peter-Alexis Albrecht, Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht, 4. Auflage, München 2010, S. 274.
 10. Dorothee Peters, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973, S. 157.
 11. Eva Annett Maser, Psychologische richterliche Alltagstheorien im Strafrecht. Eine Untersuchung der Alltagstheorien zur Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit, Tübingen 1992, S. 172–174.
 12. Stefan Langner, Untersuchungshaftanordnung bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr, Baden-Baden 2003, S. 143.
 13. Gerhard Schäfer, Günther M. Sander, Gerhard van Gemeren, Praxis der Strafzumessung, 5. Auflage, München 2012, S. 205. Zu Recht weist dagegen Tatjana Hörnle in ihrem Buch Tatproportionale Strafzumessung, Berlin 1999, S. 167 f. darauf hin, dass das subjektive Empfinden der Strafe überhaupt nicht messbar ist. Zeitempfinden zum Beispiel ist höchst subjektiv. Denselben Kritikpunkt erhebt auch Franz Streng, in: Urs Kindhäuser, Ulfrid Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen (Hg.), Strafgesetzbuch, Band 1, 5. Auflage, Baden-Baden 2017, Paragraph 46, Randnummer 27 f.
 14. Ähnliches äußerten bereits Hans-Heinrich Jescheck und Thomas Weigend in ihrem Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996, S. 890. Die Autoren warnten, Strafempfindlichkeit solle man nur zurückhaltend berücksichtigen, da sonst die Gefahr von Klassenjustiz drohe.
 15. Franz Streng, Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Auflage, Stuttgart 2012, S. 357 f.
 16. Torsten Verrel, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten. Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren, zugleich Diss., München 1995, S. 227.
 17. Amtsgericht Berlin-Tiergarten, Urteil vom 12. Februar 2019, Aktenzeichen (246a Ds) 3041 Js 9048/18 (117/18).
 18. Beschaffungsdelikte machen einen großen Anteil der registrierten Taten aus. In der Polizeilichen Kriminalstatistik für 2019 wurden insgesamt 531 540 aufgeklärte Diebstähle registriert, von denen die Tatverdächtigen in 64 078 Fällen (12,1 Prozent) der Polizei als Konsumierende harter Drogen bekannt waren. Bei den 413 679 aufgeklärten Diebstählen ohne erschwerende Umstände waren es 39 230 (9,5 Prozent), bei den 117 861 aufgeklärten Diebstählen mit erschwerenden Umständen sogar 24 848 (21,1 Prozent). Besonders hoch war der Anteil bei schwerem (das heißt zum Beispiel »gewerbsmäßigem«) Ladendiebstahl (22,7 Prozent). Bei diesen Statistiken gibt das Bundeskriminalamt zu bedenken, dass der Drogenkonsum der Täter nicht immer erkannt werde. Das heißt, dass der wahre Anteil sogar noch deutlich höher liegen dürfte. Dies zeigt sich etwa daran, dass selbst bei direkter Beschaffungskriminalität, also Rezeptfälschung, Einbruch in Apotheken etc., der Anteil der Tatverdächtigen, deren Konsum harter Drogen polizeibekannt ist, nur bei 44,5 Prozent liegt.
 19. Vgl. in jüngerer Zeit etwa Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 11. Dezember 2015, Aktenzeichen 1 Ws 168/15, Randnummer 28: »Überdies ist die Bedeutung der durch die Taten erwirtschafteten Gewinne in einer Gesamtschau an den Umständen des Einzelfalls zu messen. Vor dem Hintergrund jeglicher fehlender legaler Einkünfte des untergetauchten Beschuldigten erweisen sich die Einkünfte aus seinen Taten gerade nicht als unbedeutend.«
 20. »Wenn du in den Weinberg eines andern kommst, darfst du so viel Trauben essen, wie du magst, bis du satt bist, nur darfst du nichts in ein Gefäß tun. Wenn du durch das Kornfeld eines andern kommst, darfst du mit der Hand Ähren abreißen, aber die Sichel darfst du auf dem Kornfeld eines andern nicht schwingen.« (5. Mose, 23,25 f.) Im Kölner Raum gibt es seit einer unvergesslichen Rede des Kölner Kardinals Josef Frings für Mundraub auch das Verb »fringsen«. Im Hungerwinter 1946 hatte der Kardinal über die Zehn Gebote gesprochen. Zum siebten Gebot, »Du sollst nicht stehlen«, sagte er: »Wir leben in Zeiten, da in der Not auch der Einzelne das wird nehmen dürfen, was er zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit notwendig hat, wenn er es auf andere Weise, durch seine Arbeit oder durch Bitten, nicht erlangen kann.«
 21. Paragraph 370, Absatz 1, Nummer 5 des Strafgesetzbuchs in der damaligen Fassung drohte für »Verbrauchsmittelentwendung« eine Geldstrafe (der Höchstbetrag wurde 1964 auf 500 DM erhöht) oder Haft bis zu sechs Wochen an.

22. Es gibt heute lediglich noch die Regel, dass Diebstähle bis zu einem Sachwert von 25 Euro (»geringwertige Sachen«) von der Justiz leichter eingestellt werden können als andere.
23. Vgl. Thomas Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 66. Auflage, München 2019, Vor Paragraph 52, Randnummer 61a.
24. Staatsanwaltschaft Hamburg, Anklageschrift vom 6. Januar 2021, Geschäftszeichen 3405 Js 1/21.
25. Ähnlich war es, als ein Hightech-Kopfhörer für 319 Euro im Elektromarkt Saturn nahe dem Hamburger Hauptbahnhof gestohlen wurde. Eine Tat, die von den Ladendetektiven immer wieder beklagt wird. Da der Täter am 27. Januar 2018 mal kein hipper Jugendlicher war, sondern ein 50-jähriger deutscher Heroinabhängiger, schlussfolgerte das Amtsgericht: »Der Angeklagte beging (...) die Tat (...) in der Absicht, sich durch die Tatbegehung eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen. Er wollte das Stehlgut verkaufen, um hierdurch seinen damaligen Drogenkonsum zu finanzieren.« Die Folge: neun Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 5. März 2018. Im Urteil wurde der Täter noch zweier weiterer Taten für schuldig befunden, sodass eine Gesamtstrafe aus allen drei Taten gebildet wurde. Die Einzelstrafe für den Kopfhörer Diebstahl wurde zunächst aber mit neun Monaten Freiheitsstrafe ausgewiesen.
26. Urteil des Amtsgerichts Hamburg, 30. September 2019, Aktenzeichen 241 Ls/3205 Js 405/19.
27. So stellt das Amtsgericht Hamburg im Fall eines 26-jährigen Mannes aus Gambia, der mit Marihuana-Deals mal fünf, mal zehn Euro verdiente, fest: Er »erhält gegenwärtig auch keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr, sondern lebt jetzt vorrangig vom Sammeln von Pfandflaschen. Hierdurch verdient er an vier Tagen in der Woche etwa 10 bis 15 Euro pro Tag, an den Wochenenden auch mal mehr. (...) Dass der Angeklagte in der Absicht handelte, sich aus wiederholten Betäubungsmittelverkäufen eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen, folgt zur Überzeugung des Gerichts bereits daraus, dass der Angeklagte zur Tatzeit über keine regelmäßigen Einnahmen (hierzu zählt das Gericht das Sammeln von Pfandflaschen nicht), verfügte. (...) Dass die Gewinnmarge bei Betäubungsmittelverkäufen im Bereich der Balduintreppe im geringen Bereich liegt, vermag nach Auffassung des Gerichts hieran nichts zu ändern.« Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 19.2.2019, Aktenzeichen 249 Ds 40/19.
28. Amtsgericht Schopfheim, Urteil vom 5. Juni 2019, Aktenzeichen 4 Ds 24 Js 38/19. Das Urteil behandelt darüber hinaus eine Reihe weiterer Schwarzfahrten sowie ein Drogendelikt und einen Diebstahl. Aber der Richter bildet zunächst Einzel-Freiheitsstrafen für jedes einzelne Delikt – unter anderem eben vier Monate Freiheitsstrafe für dieses Schwarzfahren am 13. Februar 2019 –, bevor er daraus eine Gesamt-Freiheitsstrafe bildet.
29. Je kürzer die Strafe, desto mehr legt das Gesetz die Aussetzung zur Bewährung sogar nahe. Bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, die gemäß Paragraph 47 Strafgesetzbuch ohnehin nur in Ausnahmefällen statt einer Geldstrafe verhängt werden sollen, ist die Aussetzung zur Bewährung zwingend, sobald die Legalprognose positiv ausfällt. Bei höheren Strafen von sechs Monaten an aufwärts darf das Gericht die Bewährung ablehnen, wenn trotz positiver Legalprognose ausnahmsweise »die Verteidigung der Rechtsordnung« eine solche Härte verlange. Und bei Strafen von einem bis maximal zwei Jahren soll das Gericht eine positive Legalprognose besonders kritisch prüfen. »Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen«, heißt es in Paragraph 56, Absatz 2 Strafgesetzbuch.
30. Nachdem der Schwarzfahrer »nach wie vor nicht drogenfrei ist und keinen Arbeitsplatz besitzt, die Finanzierung seines täglichen Lebensbedarfs nicht gesichert ist, hat das Gericht keine Hoffnung, dass sich der Angeklagte eine neuerliche bloße Verurteilung bereits zur Warnung dienen lassen und künftig keine weiteren Straftaten begehen wird. Vielmehr bietet das bisherige Auftreten des Angeklagten in der Gesellschaft einen sicheren Hinweis darauf, dass er ohne die Wirkungen des Strafvollzuges sein Leben künftig weiterhin so gestalten wird wie bisher und von der Begehung von weiteren Straftaten auszugehen ist.« Amtsgericht Schopfheim, Urteil vom 5. Juni 2019, Aktenzeichen 4 Ds 24 Js 38/19.
31. Paragraph 56 Strafgesetzbuch.
32. Auf diese Weise kommt es zu Richterentscheidungen wie im Fall des Cookie Dough-Diebstahls: »Die Vollstreckung dieser Strafe konnte nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, da das Gericht dem Angeklagten keine positive Sozial- und Legalprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB stellen konnte. Er ist wohnungslos und geht keiner geregelten beruflichen Tätigkeit nach. Seit vielen Jahren nimmt er Drogen und hat nunmehr in der Untersuchungshaft erstmals einen Entzug geschafft, der ihm eine Therapie ermöglicht. Dies reichte aus Sicht des Gerichts jedoch noch nicht aus, um dem Angeklagten derzeit eine positive Legalprognose stellen zu können.« Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 12. Februar 2019, Aktenzeichen (246a Ds) 3041 Js 9048/18 (117/18).

33. Zitiert nach Fritz Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München 1957, S. 147.
34. »Bei Fußballspielen schlief ich meistens ein«, Die Welt, 18. Januar 2017.
35. »Fußball wird sich verrückt verändern«, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3. August 2020.
36. Ein Gesichtspunkt in dieser Situation ist auch oft die Frage: Hat er das Unrecht seiner Tat eingesehen? Ein Prüfmaßstab dafür ist, ob ernsthaft eine Schadenswiedergutmachung versucht worden ist. Wer arm ist, kann dies auch bei besten Absichten nur unter größter Anstrengung leisten, und manchmal kann er dies auch gar nicht, da man auch mit Arbeit in den Gefängniswerkstätten kaum Geld verdienen kann. Derjenige, der schlicht das Portemonnaie öffnen und sagen kann: »Ich komme sofort für den Schaden auf«, ist im Vorteil.

Ronen Steinke: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz – Ein provokantes Sachbuch über das deutsche Strafsystem, die Justiz und soziale Ungleichheit, Berlin Verlag 2022, 272 Seiten, ISBN 978-3827014153, 20,00 Euro



Dr. Ronen Steinke
Autor
Rechtspolitischer
Korrespondent
Süddeutsche Zeitung

Das Gefängnis – ein Parkplatz für Arme?

von Jean Caël



Bild von Peter Reinäcker auf Pixello

»Auf der letzten Sprosse der sozialen Leiter: Das Gefängnis. Empfehlungen, um aus dem Teufelskreis Gefängnis – Armut auszubrechen«

Um eine reine Programmatik zu überwinden, haben Secours Catholique-Caritas France und Emmaüs France, zwei große Netzwerke, die in Frankreich im Bereich der Straffälligenhilfe

tätig sind, eine Untersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen eines Gefängnisystems zu messen, das letztlich zu einer Kriminalisierung des Elends führt. Das Gefängnis erwies sich als Besenwagen für das Versagen der öffentlichen Politik im Vorfeld.

Unsere Annahme war, dass die systemische Anwendung von unbedingten Haftstrafen auf die ärmsten Menschen durch die Justiz kontraproduktiv ist. Jemanden in einer schwierigen Situation in eine Zelle zu sperren, nichts für ihn zu tun und dann zu hoffen, dass sich die Situation bei der Entlassung von selbst verbessert hat, erweist sich als eine Illusion, gegen die man auf der Grundlage objektiverer Daten vorgehen muss.

Warum wurde diese Studie durchgeführt?

Wir empfanden es als ethische Verantwortung, diese Systeme, deren Teil auch wir sind, zu hinterfragen. Damit unser Vorgehen nicht zu ideologisch wird, mussten wir unsere Hypothese so objektiv wie möglich und anhand der besten Experten überprüfen: D. h. derjenigen, die das Eingesperrtsein selbst erleben. Außerdem mussten wir möglichst alle Dimensionen von Armut erfassen: Armut in Kultur und Bildung, Armut in Selbstachtung, Armut in sozialen und familiären Beziehungen, Armut in physischer und psychischer Gesundheit, Armut in der Hoffnung auf

die Zukunft. Und weil wir als Akteure in diesen Systemen an die Zukunft glauben, brauchen wir auch objektive Elemente, um die Glaubwürdigkeit unserer Arbeit zu untermauern. Denn unsere Vision für unsere soziale Rolle beschränkt sich nicht darauf, Missstände zu beheben, sondern sie erfordert, auf die Ursachen einzuwirken, damit der Strafvollzug wieder Sinn macht. Wir haben daher 25 Empfehlungen aus unserer Studie abgeleitet, um die Situation der Menschen in extremer Armut konkret zu verbessern, damit sie im Interesse der gesamten Gesellschaft wieder einen Platz unter uns finden.

Methodologie der Studie

- In 71 Strafvollzugsanstalten in Frankreich wurde ein Fragebogen zur Erfassung von Daten über die sozioökonomischen Profile von Strafgefangenen verteilt. Darin wurden auch Vorschläge zur Armutsbekämpfung erhoben. Wir erhielten 1.119 Antworten (bei knapp 70.000 Strafgefangenen zum Zeitpunkt der Erhebung im Frühjahr/Sommer 2021).
- Wir haben 41 Austauschtreffen mit Personen mit Haftenerfahrung durchgeführt (30 im Rahmen von Einzelgesprächen und 11 im Rahmen von Fokusgruppen).
- Vier Beobachtungssitzungen von Gerichtsverhandlungen in unmittelbarer Vorführung wurden in den Gerichtshöfen von Nanterre und Paris durchgeführt.
- An vier Tagen fanden teilnehmende Beobachtungen in zwei Einrichtungen statt, die Personen am Ende ihrer Haftstrafe im Rahmen von Maßnahmen der Fremdunterbringung aufnehmen.
- In Arbeitsgruppen mit Partnerorganisationen wurden politische Empfehlungen, die direkt aus den Vorschlägen der inhaftierten Personen hervorgegangen sind, ausgearbeitet.

A. Unsere Ergebnisse

Unser Plan ist in drei chronologische Teile gegliedert. Im Vorfeld des Gefängnisses sind es die Armen, die bei gleichem Delikt eher zu einer unbedingten Strafe verurteilt werden. Sie verarmen während der Haft weiter und werden noch desintegrierter entlassen, als sie es vor der Inhaftierung waren.

1. Vor der Inhaftierung: Die Armen sind überrepräsentiert

Finanzen: 15 Prozent der Personen, die ins Gefängnis kommen, verfügen über keinerlei Mittel. 50 Prozent beziehen ein Erwerbseinkommen, fast 25 Prozent beziehen Sozialleistungen als Haupteinnahmequelle.

Bildung: 35 Prozent haben keinen Schulabschluss (gegenüber 14 Prozent in der Allgemeinbevölkerung); in der Altersgruppe der 17- bis 27-Jährigen liegt dieser Anteil bei 56 Prozent. Fast ein Viertel hat große Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben der französischen Sprache.

Erwerbstätigkeit: Nur die Hälfte der Befragten hatte einen Arbeitsplatz (gegenüber zwei Dritteln der Allgemeinbevölkerung). Familie: 45 Prozent sind ledig, 13 Prozent geschieden, 7 Prozent getrennt; Strafgefangene, die in einer Beziehung leben, gingen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung früher eine Beziehung ein, kommen häufiger aus Patchworkfamilien.

Die meisten armen Angeklagten werden in »comparution immédiate« (sofortige Vorladung) überführt: Ohne echte Verteidigungsmöglichkeiten haben sie ein 8,4-mal höheres Risiko, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, als wenn sie in einer normalen Gerichtsverhandlung verurteilt würden.

2. Während der Inhaftierung: Verschärfung der moralischen, intellektuellen und sozialen Armut

Die Lebenshaltungskosten im Vollzug werden auf 200 € pro Monat geschätzt (Mieten für Fernseher, Kühlschrank, Hygiene, Nahrungsergänzungsmittel etc., ohne Tabak und Rückzahlungen an Opfer). Während dieser Zeit wachsen die äußeren Schulden (Miete, Strafschulden, Unterhaltszahlungen, Kredite etc.). Zwei Drittel der Befragten gaben an, überschuldet zu sein. Während 45 Prozent der Befragten angaben, dass sie bereits bei Haftantritt in Armut lebten, stieg dieser Anteil im Laufe der Haft auf 70 Prozent.

Nur ein Viertel der Personen erhält Zugang zu bezahlter Arbeit, was auf das geringe Angebot und die Überbelegung zurückzuführen ist. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt 17 Stunden. Diese Arbeit wird vier- bis fünffach geringer bezahlt als eine gleichwertige Arbeit außerhalb des Gefängnisses und zum Zeitpunkt der Untersuchung wurde das Arbeitsrecht dort überhaupt nicht angewandt.

Ein Fünftel hat während der Haft keine Beschäftigung, keine Berufsausbildung, keine Schulbildung und keinen Zugang zu Sport. Weniger als ein Viertel nimmt an soziokulturellen Aktivitäten teil.

Ein Viertel hat keinen telefonischen oder brieflichen Kontakt zu Personen außerhalb des Vollzugs und 40 Prozent erhalten keinen Besuch. Zwei Drittel der Befragten fühlen sich während ihrer Inhaftierung einsam oder isoliert.

3. Armut als Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung

- Der Zugang zu qualifizierenden Ausbildungen in der Haft ist notorisch unzureichend, ~ aber es ist belegt, dass der Abschluss einer Ausbildung die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Inhaftierung im Durchschnitt um 43 Prozent verringert.
- Drei Viertel der inhaftierten Personen werden ohne Strafvollzugsmaßnahmen entlassen, ~ aber 63 Prozent der Personen, die ohne Strafvollzugsmaßnahmen entlassen wurden, wurden innerhalb von fünf Jahren rückfällig.

- Eine stabiles und unabhängiges Wohnverhältnis bei der Entlassung zu haben, ist entscheidend, um nicht rückfällig zu werden, ~ aber die Hälfte der Entlassenen hat nur eine prekäre oder unsichere Wohnung und ein Viertel hat keine Unterbringungsmöglichkeit. Nur ein Drittel derjenigen, die vor der Haft Mieter waren, kann ihre Wohnung während der Haft behalten.

»Das Gefängnis darf nicht länger die Standardstrafe unseres Rechtssystems sein«

B. Zusammenfassung unserer 25 Empfehlungen

- Das Gefängnis darf nicht länger die Standardstrafe unseres Rechtssystems sein.
- Arbeit in Haft: Inhaftierte möchten lieber arbeiten als Hilfsangebote.
- Die Ausbildung wird als Eingliederungsinstrument zu wenig genutzt.
- Ohne ein Mindesteinkommen ist kein menschenwürdiges Leben in Haft möglich.
- Ausländische Personen müssen Zugang zu ihren Rechten erhalten.
- Die Aufrechterhaltung der familiären Bindung bedingt die Chancen auf eine Wiedereingliederung.
- Die Intervention von zivilgesellschaftlichen Organisationen ist geeignet, um Isolation und Armut zu bekämpfen.
- Wiedereingliederung nach der Entlassung darf kein leeres Versprechen sein.

C. Die auf der Grundlage dieser Umfrage eingeleitete Advocacy-Kampagne

Seit dem Erscheinen im Oktober 2021 wurden die Ergebnisse der Umfrage weit verbreitet. Sie wurde zunächst in den Netzwerken der beteiligten Verbände und Seelsorger verteilt, die mitgeholfen hatten, die fast 1.200 Fragebögen zu versenden. Die Studie wird weiterhin nachgefragt.

Der Premierminister, der Justizminister und die Ministerin für Eingliederung haben die Umfrage erhalten (aber nicht darauf geantwortet ...).

Mehrere Abgeordnete trafen sich mit uns, um die Studie und die Empfehlungen zu diskutieren, oder machten von ihrem Besuchsrecht im Gefängnis Gebrauch. Die Ergebnisse der Umfrage wurden einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der interministeriellen Beauftragten für Armutsbekämpfung vorgelegt.

Sie wurde von (den im französischen Justizsystem institutionell vorgesehenen) unabhängigen administrativen Kontrollbehörden sehr positiv aufgenommen:

- Von der Generalkontrolleurin der Orte des Freiheitsentzugs (eine Art Ombudsfrau),
- der Verteidigerin der Rechte,
- der Nationalen Beratenden Kommission für Menschenrechte (Commission nationale consultative des droits de l'Homme) und
- dem wissenschaftlichen Ausschuss des nationalen Rates zur Bekämpfung der Armut.

Im Laufe des Jahres 2022 wurde die Studie weiterhin bei vielfältigen Gelegenheiten und Institutionen verbreitet:

- Bei der offiziellen nationalen Präsentation (Februar 2022) unter Beteiligung von Personen, die Haft erfahren haben, der Kontrolleurin der Orte des Freiheitsentzugs, dem nationalen Direktor der Gefängnisverwaltung, vielen Anwält_innen, Richter_innen, Journalist_innen, und natürlich den Netzwerken von Secours Catholique-Caritas France und Emmaüs France .
- Bei einer Videokonferenz im Rahmen der Community of Practice von Caritas Europa mit einem Fokus auf der Methodik der Umfrage, um die Partner unseres europäischen Netzwerks Prison-Justice zu inspirieren.
- Bei den nationalen Tagen des Gefängnisses 2022 (eine Kampagne zur Sensibilisierung der Verbände in ganz Frankreich).
- Bei einem theologischen Kolloquium über den Sinn der strafrechtlichen Sanktion (Katholische Universität Lyon, November 2022), an dem auch Vertreter der deutschen Caritas teilgenommen haben.

Jean Caël
Leiter der Abteilung
Gefängnis-Justiz,
Secours Catholique/
Caritas France
jean.cael@
secours-catholique.org



Hinter Gittern: Arme Männer unter sich

von Klaus Jünschke

Das Bundeskriminalamt stellt seinen »Lagebildern Wirtschaftskriminalität« diesen Satz voraus: »Die durch die Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden belaufen sich auf über 50 Prozent des Gesamtschadensvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten.« (s. Bundeskriminalamt, 2021) Mit anderen Worten: der von den sogenannten »Weiße-Kragen-Tätern« angerichtete Schaden ist größer als alles, was arme Betrüger, Diebe, Einbrecher, Erpresser und Räuber zusammen anrichten.

Dennoch wird arm mehr mit Kriminalität verbunden als reich.

Im 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wird der Bevölkerungsanteil, der über ein Einkommen von weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens verfügt als relativ arm bezeichnet oder sogar nur als armutsgefährdet. Das seien 15 bis 16 Prozent der Bevölkerung mit leicht steigender Tendenz (s. BMAS 2021, S.50). »Überdurchschnittliche Armutsrisikoquoten hatten junge Erwachsene, Alleinlebende, Alleinerziehende, Arbeitslose, Personen mit geringer Bildung und Personen mit Migrationshintergrund (s. BMAS 2021, S.51). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) begrüßte, dass in dem Bericht auf die Wohnungsnot der straffällig gewordenen Menschen hingewiesen wird, kritisiert aber, dass sie in allen anderen Bereichen, wie Arbeit, Bildung, Gesundheit und gesellschaftliche und politische Teilhabe unberücksichtigt bleiben. Sie mahnen, dass arbeitende Gefangene immer noch ohne Rentenversicherung sind (s. BAG-S 2021).

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich zum Stichtag 31.März 2020 Statistiken zu den demographischen und kriminologischen Merkmalen der Strafgefangenen: Alter, Geschlecht, Art des Vollzugs, Dauer der Freiheitsstrafe, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Vorstrafe. Ob sie bei der Verhaftung Arbeit hatten, wieviel sie verdienten, ob sie von Hartz IV lebten, ob sie verschuldet waren, welchen Bildungsabschluss und welche Berufsausbildung sie hatten, wird so wenig mitgeteilt, wie Daten zu Krankheiten und Sucht (s. Statistisches Bundesamt 2020).

Kleine Untersuchungen aus einzelnen Strafanstalten oder Regionen »zeigen aber übereinstimmend, dass die Strafgefangenen überdurchschnittlich Merkmale sozialer Randständigkeit aufweisen: ohne Schulabschluss (je nach Studien zwischen 13 und 32 Prozent) oder mit Hauptschulabschluss (zwischen 37

und 47 Prozent), keine Berufsausbildung (zwischen 49 und 61 Prozent), ALG II-Bezug (zwischen 44 und 50 Prozent) (s. Pütter, N. 2019, S.62).

Auch die Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Wohnsitz machen das deutlich. Danach waren von den 46.054 inhaftierten Gefangenen 6.187 ohne festen Wohnsitz, das sind 13 Prozent aller Inhaftierten.

Da die Zahl der im Armuts- und Reichtumsbericht geschätzten Wohnungslosen deutlich unter 1 Prozent der Bevölkerung ist, sind die Wohnungslosen im Strafvollzug über 13fach überrepräsentiert.

»Der von den »Weiße-Kragen-Tätern« angerichtete Schaden ist größer als der Schaden der armen Täter.«

Marion Müller hat sich in ihrer Dissertation mit der Kriminalisierung der Wohnungslosen auseinandergesetzt: »Ein einseitiger, stigmatisierender Blickwinkel à la Wohnungslose trinken, betteln und klauen, ist nicht haltbar. Genauso wenig sollte man sich allerdings dazu verleiten lassen, ausschließlich einen mitleidigen Blickwinkel anzusetzen. Beide Sichtweisen versperrern die Sicht auf wohnungslose Menschen als die individuellen Personen, die sie sind: weder Täter noch Opfer ihrer Situation, aber umrahmt von extremen Bedingungen, die ihren Handlungsentwürfen und -möglichkeiten entgegenstehen können.«

Ihre Folgerung: »Würden sich die Verantwortlichen hinsichtlich der Sanktionierung von straffällig gewordenen Wohnungslosen etwas mehr mit der Lebenswelt Wohnungslosigkeit beschäftigen, käme es zu weniger absurden Urteilen gerade hinsichtlich Bagatelldelikten im Wiederholungsfall. Die zum Teil völlig verfehlten, unverhältnismäßig harten und vor allem sinnlosen strafrechtlichen Konsequenzen könnten in vielen Fällen umge-

wandelt werden in adäquate, sinnvollere Alternativen (s. Müller, M. 2006)«

Nicht ganz so drastisch aber auch deutlich überrepräsentiert im Strafvollzug sind Ausländer. Von den 83.019.213 Einwohnern in der Bundesrepublik waren 2018 10.089.292 ohne deutschen Pass, 12,2 Prozent der Bevölkerung. Das Statistische Bundesamt hat am 31. März 2020 15.641 inhaftierte Ausländer gezählt. Das waren 34 Prozent aller Gefangenen.

So wie die Polizeiliche Kriminalstatistik die Delikte von »nicht-deutschen Tatverdächtigen« zählt ist die Kategorie »Ausländer« in der Strafvollzugsstatistik ohne jeden Bezug zu ihrer sozialen Lage. Dabei sind sie in der Regel mindestens genauso arm und schlecht gebildet wie ihre Mitgefangenen mit deutschen Pass und zusätzlich ausgestattet mit unterschiedlichen Varianten eines schwachen Aufenthaltsstatus – soweit sie überhaupt einen haben. Was sie noch verwundbarer macht.

»Die Kategorie »Ausländer« ist in der Strafvollzugsstatistik ohne Bezug zu ihrer sozialen Lage.«

Noch deutlicher wird die Kriminalisierung von Armen am Beispiel der Ersatzfreiheitsstrafen in einem aktuellen Aufsatz aus dem Kölner Institut für Kriminologie.

Im Jahr 2019 kam es in der Bundesrepublik zu 669.784 Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht. Davon waren 567.243 der Urteile Geldstrafen – rund 85 Prozent. Der Rest waren Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung. Menschen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen, müssen sie absitzen. Das nennt sich Ersatzfreiheitsstrafe. Im Jahr 2019 betraf das 32.500 Personen. Da die Strafdauer nur wenige Tage oder Wochen oder Monate beträgt, sind am Stichtag »nur« 10 Prozent aller Gefangenen sogenannte »Ersatzfreiheitsstrafler«. Einer Studie in Nordrhein-Westfalen zufolge waren 2017 77 Prozent von ihnen vor Haftantritt arbeitslos, 72 Prozent waren wohnungslos, 60 Prozent hatten keinen Beruf erlernt, 10 Prozent von ihnen hatten Schulden über 20.000 Euro. Frank Neubacher und Nicole Bögelein schließen so ihren Text: »Das Strafrecht und die Strafvollstreckung sollten nicht jene Menschen besonders hart treffen, die bereits benachteiligt sind« (s. Neubacher/Bögelein 2019, S. 119ff.).

Warum an der Ersatzfreiheitsstrafe festgehalten wird, obwohl der angerichtete Schaden durch die Armutsdelikte »Schwarz-

fahren« und Warenhausdiebstahl in keinem Verhältnis zu den hohen Kosten der Gefängnisunterbringung steht, hat Frank Wilde in seinem Beitrag »Das Gefängnis als Armenhaus« in der Zeitschrift WestEnd 2/2017 erklärt: »Die Interessenverbände der Verkehrsbetriebe befürworten eine abschreckende Strafe. Da Bußgelder oder Hausverweise bei der Personengruppe wenig wirksam sind, drängen sie öffentlichkeitswirksam darauf, dass die Delikte weiter als Kriminalstrafen und damit letztendlich als Freiheitsstrafe verfolgt werden« (s. Wilde 2017). Vielleicht könnte die Macht dieser Lobbyverbände dadurch gebrochen werden, dass in den Medien daran erinnert wird, dass »Schwarzfahren« und Warenhausdiebstahl nur dadurch Massendelikte werden konnten, weil in den Straßen- und U-Bahnen die Schaffner abgeschafft wurden und in den Warenhäusern immer weniger Verkäuferinnen für immer mehr Selbstbedienungsflächen zuständig wurden.

Das Niederschmetternde aus dem Zahlenwerk des Statistischen Bundesamtes sind die Angaben zu den Vorstrafen. Von den 46.054 Strafgefangenen waren am 31. März 2020 31.372 vorbestraft. Und die wenigsten nur einmal: Jeder Dritte von ihnen, das waren 10.042 Menschen, war 5 bis 10 Mal vorbestraft. Weitere 4.478 waren 11 bis 20 Mal vorbestraft und 764 über 21 Mal. (s. statistisches Bundesamt 2020)

»Den Zusammenhang von Armut und Gefängnis herauszustellen, bedeutet dann, das Gefängnis als einen gesellschaftlichen Ort von sozial segregierenden und differenzierenden Dynamiken und Prozessen zu begreifen, der nicht Lösung, Antwort oder Reaktion auf Kriminalität, sondern den vielleicht zentralen Mechanismus ihrer Reproduktion darstellt.« (s. Lim u.a. 2017, S. 74)

Die Kriminologin Helga Cremer-Schäfer hat die Gründe für die Kriminalisierung der Armut auf den Punkt gebracht: »Das Strafrecht missbilligt in seinen wichtigsten Teilen (und »Delikten«) die Handlungsstrategien und Mittel, auf die junge, mittellose und disziplinierte, fremde Männer zurückgreifen, wenn sie Konflikte oder Ausschlussituationen bearbeiten und dabei auch noch Männlichkeit darstellen: Wer die Verbindung von Lohnarbeit und Konsum ignoriert, wer – ohne Eigentum, Beziehungen oder geschickter Nutzung von Netzwerken – als letztes Machtmittel Gewalttätigkeiten benutzt, wer sich dabei opportunistisch und willkürlich gegen andere mittel- oder wehrlose Personen wendet oder gegen besonders machtvolle, der gibt bessere »Gelegenheiten für Anzeigen« als andere. Es ist ziemlich aus der Mode gekommen, die »Anwendungsregeln« für Strafrecht zu untersuchen« (s. Cremer-Schäfer 1998, S.34).

Wer noch genauer verstehen möchte, warum in unseren Gefängnissen arme Männer nahezu unter sich sind, höre sich den Vortrag der feministischen Kriminologin Gerlinda Smaus an: https://www.youtube.com/watch?v=zQ94_-6w7GQ

Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S): Stellungnahme zum Entwurf des 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn 9. April 2021; https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Stellungnahmen/bag-straftaelligenhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (20.02.2023)

Bundeskriminalamt: Lagebericht Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 2021 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet_node.html;jsessionid=2F2945A7F5BF31F9BF5A64D4A6C39A6E.live0612 (20.02.2023)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): 6. Armuts- und Reichtumsbericht. Berlin 2021; <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/Sechsterbericht.html> (20.02.2023)

Helga Cremer-Schäfer: Weshalb arme so leicht kriminell werden müssen. In: Neue Kriminalpolitik 4/1998, S. 33 – 37
Il-Tschung Lim, Daniel Loick, Nadine Marquardt und Felix Trautmann: Stichwort: Gefängnis und Armut. In: WestEnd 2/2017, S. 73-76

Marion Müller: Kriminalität, Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit. München 2006 https://dspace.ub.uni-siegen.de/bitstream/ubsi/292/1/mueller_marion.pdf (20.02.2023)

Frank Neubacher und Nicole Bögelein: Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut? In: MSchrKrim 2021, 104 (2), S. 107- 123

Norbert Pütter: Polizieren der Armen: Polizei an den Rändern der Gesellschaft. Bürgerrechte und Polizei CILIP 118/119, Juni 2019, S.52-6

Gerlinda Smaus: »Kriminologie aus gendertheoretischer Sicht«, Saarbrücken 2021; https://www.youtube.com/watch?v=zQ94_-6w7GQ (20.02.2023)

Statistisches Bundesamt: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4, Strafvollzug- Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410207004.pdf;jsessionid=E0CEFOCD7DAAA8AD0CB057F7FD66928C.live711?__blob=publicationFile (20.02.2023)

Frank Wilde: Das Gefängnis als Armenhaus. In: WestEnd 2/2017, S. 111 – 122

Erschienen in der Ausgabe 16/17/2021 der Ossietzky – Zeitschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft

Wir danken der Ossietzky für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.



Klaus Jünschke
Kölner Aktionsbündnis
gegen Wohnungsnot und
Stadtzerstörung
www.wohnungsnot.koeln
<https://klausjuenschke.net/>

MittelLOS! – Mach die Welt zu einem besseren Ort!

Obwohl Deutschland zu den reichsten Ländern der Welt gehört, gibt es auch hier Armut. Doch was bedeutet eigentlich Armut? Klar, wer wenig oder gar kein Geld zum Leben hat, der ist arm. Doch auch ein reicher Mensch kann arm sein. Zum Beispiel, wenn er keine Freunde hat, oder niemanden, der ihm hilft, wenn er mal alt ist. Auch Einsamkeit ist also eine Form von Armut. Du siehst, bei Armut geht es nicht immer nur ums Geld. Wenn du die Welt verändern möchtest, ist es wichtig zu wissen, wo es fehlt ...

Toll ist, dass es in Deutschland aber schon viele Menschen gibt, die wissen, wo es fehlt. Daher engagieren sie sich ehrenamtlich in vielen verschiedenen Projekten. Sie wollen damit Armut bekämpfen und Menschen helfen. Auch du kannst mitmachen! Schenke ein Lächeln, deine Zeit oder deinen Mut. Gemeinsam geht es LOS. Lass uns zusammen hingehen, wo es fehlt ...

www.mittel-los.de

Beitrag über das Fachgespräch:

»Leben wir in einer Klassenjustiz?«

von Clara Bünger (DIE LINKE) und Bejda Çelebi-Schneider



»[...] Mein Name ist Janita-Marja Juvonen, ich bin 43 Jahre, mit 14 Jahren kam ich auf die Straße. Mit 16 war ich dauerhaft obdachlos, 14 Jahre lang. Erst mit 28 habe ich den Weg zurückgeschafft. [...] Ich saß im Gefängnis wegen Fahren ohne Ticket. Vor Gericht bekam ich vom Richter und auch von der Staatsanwältin gesagt: So kann das mit Ihnen ja nicht weitergehen. Sie müssen merken, dass das Konsequenzen hat. Darum bekam ich auch ohne vorherige polizeiliche Auffälligkeiten sofort eine Haftstrafe. Es sollte eine Erziehungsmaßnahme sein. Da mir der Stellungsbeleg nicht zugestellt werden konnte, weil ich ohne Meldeadresse war, wurde ich per Haftbefehl gesucht. [...] Haftbefehl, Handschellen, Gefängnis. [] Für den ÖPNV hatte ich kein Geld. Vorurteile gegen Menschen, die ohne Ticket fahren, gibt es viele. Wissen, warum sie es müssen, eher wenig. Ich kam also ins Gefängnis. Mit Anfang 20. [...] Was ich gebraucht hätte?

Am 17.11.2022 habe ich gemeinsam mit der Fraktion DIE LINKE zu einem zweistündigen Fachgespräch im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses im Deutschen Bundestag mit dem Titel »Leben wir in einer Klassenjustiz?« eingeladen. Für diese Veranstaltung konnten wir verschiedene Expert:innen aus Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft gewinnen, die sich seit längerer Zeit mit Armutsbefragung und insbesondere der Thematik der Ersatzfreiheitsstrafe beschäftigen und auf soziale Diskriminierung in der Justiz hinweisen.

Zu den geladenen Podiumsteilnehmenden gehörten die Rechtsanwältin Franziska Nedelmann, der Politikwissenschaftler und Aktivist Arne Semsrott, die Kriminologin Dr. Nicole Bögelein, der Journalist Dr. Ronen Steinke und unser Ehrengast Janita Juvonen, eine Betroffene der Ersatzfreiheitsstrafe.

Nach der Begrüßung der etwa 120 Zuschauer:innen, die sowohl vor Ort als auch online teilnahmen, sprach gleich zu Beginn Janita Juvonen. Sie betonte in ihrem Statement, dass ihr Schicksal beispielhaft für viele Menschen stehe, die aufgrund einer ursprünglich auferlegten Geldstrafe mangels Zahlungsfähigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen.

Mit ihrer sehr bewegenden (Lebens-)Geschichte berührte Frau Juvonen das ganze Publikum einschließlich der Referent:innen. Ihre Schilderungen sind für viele tausend Menschen, die jährlich mit dem Stigma von Verarmung leben und aus diesem Grund Haftstrafen erhalten, eine bittere Realität. Der Auszug aus ihrem Eingangsstatement macht dies deutlich:

**»Der Satz
»Die Fahrscheine bitte!«
macht mir heute
auch noch Angst.«**

Eine Veränderung meiner Lebenssituation, aber es passierte – nichts. Bis heute versteh ich nicht, was für eine Erziehungsmaßnahme es sein sollte. Obdachlosigkeit war vorher mein Leben und in dieses Leben wurde ich auch wieder entlassen. [...] Es war also alles beim Alten, außer dass der Steuerzahler jeden Tag viel Geld für meinen Gefängnisaufenthalt bezahlt hat. Was ich heute von der Regierung fordere: Abschaffung des Straftatbestandes und die Beendigung von Armutsbefragung! Menschen sind auf Mobilität angewiesen. Ich fordere, dass es jedem Menschen möglich ist, sich mit dem ÖPNV fortzubewegen, dass nicht Menschen, die armutsbetroffen sind, von Mobilität ausgeschlossen werden. [...] Bis heute hat die damalige Situation der Ticketkontrolle mit der Bloßstellung vor den anderen Fahrgästen Auswirkungen auf mich. Selbst heute mit Ticket habe ich große Sorge, als armutsbetroffene Person noch einmal in diese

Lage zu kommen. [...] Der Satz: »Die Fahrscheine bitte!« macht mir heute auch noch Angst.«

In einem Videobeitrag unterstrich Dr. Lena Kreck als Berliner Justizsenatorin die Forderung, das Fahren ohne Fahrschein, die sogenannte Beförderungerschleichung nach § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB, abzuschaffen. Sie erwähnte, dass die Justizminister:innen der Länder sich in einem gemeinsamen Beschluss für die Aufhebung des Fahrens ohne Fahrschein ausgesprochen hätten. Diese überraschende Entwicklung war noch vor wenigen Monaten, konkret im Juni 2022, nicht abzusehen. Umso erfreulicher war daher diese positive Entscheidung der Länder, die letztlich dem Druck verschiedener zivilgesellschaftlicher Initiativen und Kampagnen nachgegeben haben.

**»Der Strafbefehl wird
rechtskräftig, obwohl die
Person nicht einmal die
Gelegenheit hatte,
sich zu äußern.«**

Der Einstieg in das Fachgespräch erfolgte durch Rechtsanwältin Franziska Nedelmann mit einem Blick in die Praxis. Als Fachanwältin für Strafrecht befasst sie sich tagtäglich mit dem Problem sozialer Diskriminierung in der Justiz. Zwei Problemfelder hob sie besonders hervor: den Zugang zu rechtlicher Vertretung sowie das Problem des Strafbefehlsverfahrens. Viele ihrer Mandant:innen können sich schon eine Rechtsberatung nicht leisten. Denn im Strafrecht ist anders als im Zivilrecht eine Prozesskostenhilfe (PKH) nicht vorgesehen, sodass sich die Probleme der prekären Lebensverhältnisse der Mandant:innen auch in der Suche nach anwaltlicher Vertretung fortführen. Das Institut der notwendigen Verteidigung (Pflichtverteidigung) im Sinne des § 140 StPO, das anders als die PKH im Strafrecht verankert ist, sei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und nur unter engen Voraussetzungen möglich. Gerade bei vielen Bagatelldelikten (kein Fall der in § 140 StPO genannten Fälle wie etwa der Vorwurf eines Verbrechens) komme eine Pflichtverteidigung nicht in Betracht. Viele ihrer Mandant:innen kämen mit einem Strafbefehl wie Frau Juvonen in ihre Kanzlei. Die weitreichenden Konsequenzen dieses Schreibens, welches nicht nur für Menschen ohne Deutschkenntnisse, sondern auch für juristische Lai:innen schwer verständlich sei, könne eine betroffene Person kaum richtig erfassen. In diesem Strafbefehl legt die

Staatsanwaltschaft eine bestimmte Geldstrafe fest, die der oder die Beschuldigte für einen bestimmten Tatvorwurf zu begleichen hat. So wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Wenn dieser Summe nicht entsprochen wird, hat man zwei Wochen Zeit, einen Einspruch gegen diesen Strafbefehl einzulegen. Ein Strafbefehlsverfahren, das in bestimmten Fällen durchaus Vorteile habe (beschleunigtes Verfahren, Anonymität), habe leider in vielen Fällen einen gegenteiligen Effekt, so Nedelmann.

Es verbergen sich oftmals Probleme dahinter, wie etwa bei Obdachlosen. Normalerweise muss ein Strafbefehl zugestellt werden. Wenn aber eine Person keine Anschrift hat, gilt dieses Schreiben als zugestellt, obwohl es faktisch nicht bei ihr angekommen ist. Die Person wisse nichts vom Inhalt des Strafbefehls, könne sich nicht dagegen wehren, weil die Frist von zwei Wochen verstrichen ist und schlimmer noch: Der Strafbefehl wird rechtskräftig, ist einem Urteil also gleichgestellt, obwohl die Person nicht einmal die Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Dieses Problem sollte laut Frau Nedelmann anders gehandhabt werden. Ein Vorschlag des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) wäre, den Spieß einfach umzudrehen. Das würde bedeuten, dass ein Strafbefehl erst mit der Zustimmung der beschuldigten Person Wirksamkeit erlangen soll. Wenn jedoch keine Zustimmung erteilt werde, müsse eine mündliche Hauptverhandlung – wie es normalerweise der Fall ist – anberaumt werden. Nach jetziger Rechtslage findet erst durch einen innerhalb von zwei Wochen eingelegten Einspruch eine Überprüfung der Tatvorwürfe im Rahmen einer Hauptverhandlung statt.

Der Politikwissenschaftler und Aktivist Arne Semsrott gründete Ende 2021 den sogenannten Freiheitsfonds. Er berichtete, dass dank dieser zivilgesellschaftlichen Initiative mehr als 600 Menschen, die wegen Fahren ohne Fahrschein eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten mussten, deutschlandweit freigekauft werden konnten. Das hilft nicht nur den Betroffenen, denen somit die Haft erspart oder zumindest verkürzt wird, sondern wirkt sich auch positiv auf die öffentlichen Kassen aus. Denn jeder Hafttag kostet etwa 150 Euro. Arne Semsrott berichtete, dass sich sogar Gefängnisse an den Fonds gewandt hätten mit der Bitte, die wegen Beförderungerschleichung in Haft gekommenen Insass:innen freizukaufen. Für ihn zeige dies, wie absurd die Situation sei, wenn sogar die, die das System mittragen, sich vor lauter Überlastung an den Fonds wendeten. Das Fahren ohne Fahrschein müsse ersatzlos abgeschafft werden. Eine Abstufung zur Ordnungswidrigkeit lehnt er (als Kompromisslösung) ab. Es könne seiner Meinung nach nicht sein, dass Verkehrsbetriebe sich des Staates bedienen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Frau Dr. Bögelein, die am Institut für Kriminologie an der Universität zu Köln arbeitet und seit mehr als zehn Jahren zu

Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen forsch, machte deutlich, dass die meisten Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen müssen, aus prekären Verhältnissen bzw. desolaten Lebenslagen kämen. So sei ungefähr ein Fünftel von ihnen obdachlos, etwa zwei Drittel hätten ein Suchtproblem, 75 Prozent keine Arbeit. Unter ihnen treffe man im Vergleich zur Normalbevölkerung auch deutlich häufiger psychisch erkrankte Menschen an. Die von Ersatzfreiheitsstrafen betroffenen Menschen seien zudem vorwiegend wegen sogenannter Bagatelldelikte verurteilt worden. Ein Viertel der Verurteilungen betreffe Fahren ohne Fahrschein, etwa 20 bis 30 Prozent der Verurteilungen seien wegen Ladendiebstählen erfolgt, d. h. es gehe in erster Linie um Armutsdelikte. Frau Dr. Bögelein betonte ferner, dass der

»Viele sind nicht etwa zahlungsunwillig, sondern schlichtweg finanziell nicht in der Lage, diese Summen zu tilgen.«

allergrößte Teil der Menschen die ursprünglich auferlegte Geldstrafe nicht wegen Zahlungsunwilligkeit nicht begleichen würde, sondern weil viele schlichtweg finanziell nicht in der Lage seien, diese Summen zu tilgen. Mit dieser Aussage entkräftete sie die These der Befürworter:innen der Ersatzfreiheitsstrafe. Diese behaupten immer wieder, dass ohne den Tilgungsdruck der Ersatzfreiheitsstrafe zu befürchten sei, dass die Zahl derer, die die Geldstrafe begleichen können, aber nicht wollen, deutlich wachse. Auf dieses Argument stützt sich auch Justizminister Buschmann, der sich für eine Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafe ausspricht. Des Weiteren kritisierte Frau Dr. Bögelein, dass es in Deutschland keine Geldstrafenstatistik gebe, die ihrer Ansicht nach aber eingeführt werden sollte. Darüber hinaus begrüßte sie die Anträge und Gesetzentwürfe der Linken insgesamt. Sie wies nur auf eine Ergänzung hin. Ihrer Meinung nach müsse das Vermögen im Rahmen des Nettoeinkommens Berücksichtigung finden. Der Regierungsvorschlag, die Tagessätze bei einer Ersatzfreiheitsstrafe zu halbieren, sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber nicht weitreichend genug. Das sogenannte schwedische Modell dagegen könne als Vorbild dienen. Dort gebe es zwar auch das System der Ersatzfreiheitsstrafe, es werde aber nur bei nachweislicher Zahlungsunwilligkeit vollstreckt. Bei Zahlungsunfähigkeit erfolge fünf Jahre lang eine Überprüfung, ob eine Änderung der wirtschaftlichen

Verhältnisse eingetreten sei. Bei festgestellter Liquidität müsse man zahlen, wenn nicht, entfalle die Strafe.

Dr. Ronen Steinke, promovierter Jurist, Journalist und Autor des Buches »Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich: Die neue Klassenjustiz« merkte an, dass sich unter den 100.000 im Gefängnis sitzenden Menschen pro Jahr 56.000 Personen befänden, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Man müsse sich bewusst machen, dass es sich bei mehr als der Hälfte der Insass:innen demnach um Menschen handele, die ursprünglich von einem Richter oder einer Richterin zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Diesen Menschen sei bewusst keine Haftstrafe auferlegt worden, da ihre Schuld als gering angesehen wurde. Und trotzdem sperre man sie in letzter Konsequenz ein. Für die Betroffenen habe dies schwerwiegende Konsequenzen, denn ein Freiheitsentzug hinterlasse tiefe Spuren, selbst bei einer nur kurzen Haftdauer. Man werde nicht nur aus dem sozialen Umfeld gerissen, von der Außenwelt abgeschottet und stigmatisiert, in Haft werde einem zugleich jegliche Entscheidungsfreiheit genommen: wann man aufsteht, wann man duscht, wann und was man isst. In allen Aspekten des Lebens werde man 24 Stunden lang kontrolliert. Infolge der Haft drohe oftmals ein weiterer Abstieg, etwa der Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie soziale Isolation. Biografien würden so »kaputtgehen«.

»Strafbefehle ziehen überwiegend verheerende Folgen nach sich.«

Herr Dr. Steinke wies auch auf die gestiegene Bedeutung der Ersatzfreiheitsstrafe als Folge der zunehmenden Armut in Deutschland hin. Es stehe zu befürchten, dass die Zahl derer, die ins Gefängnis müssen, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlen können, in Zukunft noch weiter ansteige. Deshalb müsse man sich ernsthaft mit diesem Problem auseinandersetzen. Er plädierte für die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und für die gleichzeitige Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Auch Strafbefehle gehören trotz gewisser positiver Effekte seines Erachtens abgeschafft, da sie überwiegend verheerende Folgen nach sich ziehen, auf die Franziska Nedelmann bereits hingewiesen hatte.

In der offenen Diskussion mit dem Publikum fand der Hinweis einer Teilnehmerin, dass Staatsanwält:innen und Richter:innen mehr für schwierige menschliche Situationen sensibilisiert wer-

den müssten, großen Zuspruch. Die soziale Frage müsse in den Vordergrund gestellt werden, hieß es. Des Weiteren regte eine weitere teilnehmende Person an, Strafbefehle bei Suchtkrankheit oder anderen prekären Situationen für unzulässig zu erklären. Außerdem kam die Anregung aus dem Publikum, dass bei einem PKH-Antrag ein anderes als das mit der Sache befasste Gericht für zuständig erklärt werden sollte.

»In Bremen verzichten die Verkehrsbetriebe darauf, das Fahren ohne Fahrschein anzuzeigen.«

Abschließend stellte sich die Frage, was DIE LINKE. darüber hinaus tun könnte, um gegen Armutsbefragung hinzuwirken. Aus dem Publikum kam der Hinweis, Anregungen an Länder zu geben, wie Bremen zu verfahren. Dort beispielsweise verzichten Verkehrsbetriebe darauf, das Fahren ohne Fahrschein anzuzeigen, sodass eine Strafbarkeit nach § 265a StGB nicht verfolgt werden kann. Auch Berlin und andere Bundesländer könnten den Weg gehen und sich ein Beispiel nehmen, solange der § 265a StGB noch nicht abgeschafft ist und andere Bagatelldelikte nicht entkriminalisiert werden.

Anlässlich des Fachgesprächs haben wir zwei Gesetzentwürfe und drei Anträge erarbeitet, die bei der Veranstaltung im Veranstaltungsheft ausgegeben wurden und die hier kurz vorgestellt werden:

Folgende Gesetzentwürfe wurden erarbeitet:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Straffreiheit für Fahren ohne Fahrschein

In diesem Gesetzentwurf erklären wir, warum wir die Straffreiheit der sogenannten Beförderungerschleichung gem. § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB fordern. Fahren ohne Fahrschein muss entkriminalisiert werden. Eine Herabstufung als Ordnungswidrigkeit halten wir nicht für angebracht. Der vollständige Gesetzentwurf ist hier abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/020/2002081.pdf>

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Entkriminalisierung des Containers von Lebensmitteln

Das sogenannte Containers, auch als Mülltauchen bekannt, wird derzeit als Straftat gewertet. Menschen, die noch genießbare, entsorgte Lebensmittel aus Supermarktcontainern

herausnehmen, eignen sich eine noch im Eigentum stehende Sache an und begehen demnach einen Diebstahl. Dabei stehen in den allermeisten Fällen auch Hausfriedensbruch sowie Sachbeschädigung im Raum, weil Supermärkte ihre Container mit Absperrungen verbarrikadieren. Wir fordern die Straffreiheit für den Diebstahl, indem bei in einem Abfallbehältnis entsorgten Lebensmitteln von der Strafverfolgung abgesehen wird. Der neue Vorschlag des Justizministers Buschmann ist dagegen nicht ausreichend, weil er nur die Möglichkeit einer Einstellung bieten will, wenn keine weiteren Delikte verwirklicht sind. Dies trifft aber auf nur wenige Fälle zu. Der Gesetzentwurf in seiner Gänze ist hier zu finden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004421.pdf>

Folgende Anträge wurden eingebracht:

1. Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußprinzip

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe ist keine geeignete Lösung. Weder die Anzahl der Personen, die in Haft kommen, vermindert sich dadurch noch wird die Grundursache für die Begehung der Bagatelldelikte – die prekäre Lebenssituation – bekämpft. Die Ersatzfreiheitsstrafe gehört daher abgeschafft. Vielmehr sollte auf die ausreichenden Mittel der Zwangsvollstreckung gegen zahlungsfähige Verurteilte zurückgegriffen werden. Daneben sind die Geldstrafen für von Armut betroffene Menschen oft viel zu hoch. Durch eine Reform könnten diese gerechter ausgestaltet werden. Der gesamte Antrag kann hier nachgelesen werden: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004420.pdf>

2. Verteidigung für Mittellose sicherstellen – Für einen rechtlichen Beistand der ersten Stunde

Die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Pflichtverteidigung), die in den §§ 140 ff. StPO geregelt und derzeit nur für bestimmte Fälle vorgesehen sind, sollte nicht nur auf alle Fälle ausgeweitet werden, bei denen eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, sondern auch im Strafbefehlsverfahren gewährt werden. Außerdem sollte für alle weiteren Fälle eine Prozesskostenhilfe eingeführt werden. Zu lesen ist der komplette Antrag hier: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004416.pdf>

3. Für mehr Gleichheit im Strafrecht – Armutsbefragung abschaffen und ein Unternehmensstrafrecht einführen

Bei diesem allgemeinen Antrag geht es insgesamt darum, ein Ende der Armutsbefragung voranzutreiben. Wir plädieren vor allem für die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten und die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Explizit fordern wir die Straffreiheit des Fahrens ohne Fahrschein, des Containers, des

sogenannten Mundraubs (Verbrauchsmittelentwendung) und des Konsums von Betäubungsmitteln. Wir treten ein für die Ausweitung der Pflichtverteidigung, für eine Reform des Instituts des Strafbefehlsverfahrens. Zudem sollte als Grundlage für die Verhängung von Geldstrafen nicht das Nettoeinkommensprinzip, sondern das Einbußeprinzip dienen, dessen Zumutbarkeit individuell zu prüfen ist.

Daneben fordern wir die Schaffung eines Unternehmensstrafrechts. Der vollumfängliche Antrag ist über diesen Link einsehbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004419.pdf>

Zu diesen Gesetzentwürfen und Anträgen fand am 26.01.2023 die erste Lesung im Plenum statt. Wir hoffen, dass durch unsere Forderungen das Problem der Armutsbestrafung endlich Priorität erlangt und die Bundesregierung unseren Vorschlägen zur Entkriminalisierung im Strafgesetzbuch zustimmt oder eigene einbringt.

Besonderer Dank gilt allen, die an den Gesetzentwürfen und Anträgen mitgearbeitet und die Veranstaltung nach wochenlanger Vorbereitung auf die Beine gestellt haben.

Clara Bünger (DIE LINKE)
MdB, Sprecherin für
Flucht- und Rechtspolitik
[clara.buenger@
bundestag.de](mailto:clara.buenger@bundestag.de)



Bejda Çelebi-Schneider
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin von
Clara Bünger



Initiative Freiheitsfonds

Fahren ohne Fahrschein ist in Deutschland eine Straftat. Tausende Menschen landen jedes Jahr im Gefängnis, weil sie sich kein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr leisten konnten. Bis zu ein Jahr sitzen die Leute in Haft. Die Betroffenen sind überwiegend arbeitslos (87 Prozent), ohne festen Wohnsitz (15 Prozent) und suizidgefährdet (15 Prozent).

Der Straftatbestand wurde 1935 von den Nazis eingeführt. Bis heute werden dadurch Menschen fürs Fahren ohne Fahrschein häufig härter bestraft als z.B. Menschen, die angetrunken Auto fahren.

Niemand darf wegen fehlender Tickets in Haft landen! Deswegen fordern wir, dass §265a StGB von 1935 gekippt wird. Fahren ohne Fahrschein muss entkriminalisiert und langfristig eine kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglicht werden! Außerdem müssen Verkehrsunternehmen aufhören, Menschen zu verfolgen, die ohne Fahrschein fahren. Mehr Infos dazu bei [FragDenStaat](https://fragdenstaat.de).

Aber wir warten nicht auf die Politik. Die Initiative Freiheitsfonds befreit deutschlandweit Menschen aus dem Gefängnis, die wegen »Fahren ohne Fahrschein« hinter Gittern sind. Und weil jeder aufgelöste Hafttag den Steuerzahler*innen etwa 150 Euro kostet, sparen wir dem Staat sogar noch etwas. <https://freiheitsfonds.de/>



FAQ – Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe

vom Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe



Das »Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe« ist ein Zusammenschluss von aktivistischen Gruppen, NGOs und Einzelpersonen aus Wissenschaft, Medien und der Sozialen Arbeit, die die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe fordern – und nicht nur ihre Reform. Für uns ist eine solche Abschaffung von Gefängnisstrafen für Menschen, die eine Geldstrafe nicht bezahlen können, ein wichtiger Schritt in Richtung einer grundsätzlichen Abschaffung von Gefängnissen.

Unser Bündnis gründete sich 2022 als Reaktion auf die wachsende mediale Aufmerksamkeit für das Thema Ersatzfreiheitsstrafe – insbesondere im Bezug auf das Fahren ohne Fahrschein. Zudem steht die Gründung im Kontext zunehmender, weiterverbreiteter Kritik an den schädlichen Auswirkungen von Polizeien und Bestrafung auf unsere Gesellschaft.

Wir stellen fest: Trotz wachsendem gesellschaftlichen, medialen und politischen Interesse an der Ersatzfreiheitsstrafe, greifen derzeit diskutierte Reformvorschläge zu kurz. Das Ausmaß der strukturellen Benachteiligung von Armut und Rassismus betroffener Menschen durch die Strafsysteme wird oftmals nicht anerkannt – oder es herrscht wenig Bereitschaft dazu, daran etwas zu ändern. Reformvorschläge berücksichtigen oft

nicht, dass Armut in Deutschland seit vielen Jahren wächst, oder wie die Justizbehörden in Wirklichkeit arbeiten: Die Gerichte sind voll von Fällen, die durch Racial Profiling entstehen; Tagessatzhöhen werden zu hoch angesetzt; Sprach- und Bildungsbarrieren führen zu härterem Vorgehen.

Jährlich werden in Deutschland etwa 56.000 Menschen wegen Nichtzahlung von Geldstrafen inhaftiert. Das hat auf die Gesellschaft und vor allem auf die Betroffenen massive Auswirkungen. Durch »Tough on Crime«-Politik und den Mythos der individuellen Verantwortung wird diese Realität verschleiert.

Vor diesem Hintergrund haben wir das folgende FAQ verfasst. Dort legen wir dar, inwiefern und warum wir dieses Problem als »strukturell« bezeichnen und daher grundlegende Lösungen fordern. Wir erklären, wie solche Lösungen aussehen würden und stellen einige wichtige Daten zum Thema Ersatzfreiheitsstrafe zusammen. Außerdem gehen wir konkret auf die weiterverbreiteten Fehlinformationen ein, die einer Verbesserung der Situation für Betroffene im Weg stehen.

Während wir dies schreiben, liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe vor. Der aktuelle Vorschlag greift deutlich zu kurz, wie wir im FAQ verdeutlichen: Der Ansatz, die Anzahl der Tage, die eine Person im Gefängnis verbringt, zu halbieren, ändert nichts an der Anzahl der Personen, die wegen Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert werden. Wir fordern, dass die Entscheidungsträger*innen noch viel weiter gehen und nicht etwa nur eine Anhörungs- oder Anwaltpflicht etablieren. Die Zeit ist reif für die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe.

In diesen FAQ geben wir einen kurzen Überblick über das Thema Ersatzfreiheitsstrafe, antworten auf gängige Argumente zur Beibehaltung und nehmen zu einigen Reformvorschlägen Stellung.

Aktuell debattiert der Bundestag einen neuen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Überarbeitung der Gesetzeslage.

Das Problem, dem sich das Ministerium nach eigenen Angaben mit ihrem Entwurf annimmt, ist ein ernstes: In den letzten zwei

Jahrzehnten ist die Zahl der Personen, die wegen unbezahlter Geldstrafen inhaftiert sind, deutlich angestiegen. Um aber den Vorschlag von Justizminister Buschmann sowie andere Reformideen besser beurteilen zu können, ist es wichtig, die Ersatzfreiheitsstrafe als Teil eines niedrigschwelligen Strafsystems zu verstehen.

Hintergrund

Wie sieht dieses System aus?

Jedes Jahr werden in Deutschland über 550.000 Menschen wegen geringfügiger Vergehen zu Geldstrafen verurteilt. Etwa 56.000 Menschen jährlich können diese Strafe nicht zahlen und müssen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Die Länge der Haft entspricht dabei der Menge der im Urteil festgesetzten Tagessätze. Mit diesem System werden Armut und andere soziale Probleme kriminalisiert. Menschen werden dafür bestraft, dass sie sich keine Verkehrsmittel, Haushaltsgegenstände oder Lebensmittel leisten können: Allein auf Bagatelldiebstahl und das Fahren ohne Fahrschein in öffentlichen Verkehrsmitteln entfallen jährlich etwa 20 Prozent der Fälle. Auch Drogendelikte sind weit verbreitet, obwohl Untersuchungen zeigen, dass Kriminalisierung kontraproduktiv ist und sich die aktuelle Bundesregierung für die Legalisierung von Marihuana einsetzt (s. Schildower Kreis).

»Es ist wichtig, die Ersatzfreiheitsstrafe als Teil eines niedrigschwelligen Strafsystems zu verstehen.«

Wer ist von Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen betroffen?

Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen schaden vor allem Menschen, die von Armut betroffen sind (s. Bögelein et. al. 2019, S. 282-296), die rassifiziert oder migrantisiert sind, oder die unter Sucht und anderen psychischen Problemen leiden. Menschen, die intersektional von diesen Problem betroffen sind, stehen vor besonderen Herausforderungen. Zudem liegt beispielsweise in Frauengefängnissen eine höhere Quote von Ersatzfreiheitsstrafen vor (s. Bögelein et. al. 2019, S. 282-296).

Hier einige zusätzliche Daten zu bestimmten Stichwörtern:

Armut: In einer Studie wurde vor kurzem festgestellt, dass etwa drei Viertel der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, Schulden hatten. 95 Prozent verfügten über ein monatli-

ches Einkommen von weniger als 1.000 Euro und 16 Prozent hatten überhaupt kein Einkommen (s. Bögelein 2021, S. 59-64).

Racial Profiling (s. Kop Berlin): Dieser Begriff beschreibt, wie die Polizei rassifizierte und migrantische Communities am meisten kontrolliert und somit auch öfter mit Geldstrafen belegt. Über 35 Prozent der Geldstrafen werden gegen nicht-deutsche Staatsangehörige verhängt (s. Statistisches Bundesamt 2021). Außerdem zeigen Daten, dass nicht-deutsche Staatsangehörige härter bestraft werden als deutsche (s. Light 2016, S. 1385-1408).

Wohnraum und Gesundheit: Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, haben überdurchschnittlich häufig Probleme mit Drogenkonsum und psychischer Gesundheit. Sie haben außerdem häufig keinen sicheren Aufenthaltsort oder leben temporär in Behandlungszentren oder anderen Institutionen (s. Lobitz/Wirth 2018).

Was für Probleme gibt es sonst noch mit dem System?

Hier einige der Hauptprobleme, die unser Strafsystem grundlegend ungerecht machen:

Hohe Geldstrafen: Geldstrafen werden festgesetzt, indem die Anzahl der Tage, die für eine Strafe als angemessen beurteilt werden (in der Theorie basierend auf der Schwere und Art des Vergehens), mit einem Betrag multipliziert wird, den die Person pro Tag zu zahlen hat („Tagessatz“). Obwohl §40 (2) StGB vorschreibt, dass sich die Geldstrafen an den finanziellen Verhältnissen einer Person orientieren müssen, setzen die Gerichte systematisch Geldstrafen fest, die für viele Betroffene zu hoch sind. Das liegt zum einen daran, dass das Gesetz den Gerichten nicht vorschreibt, die Lebenshaltungskosten einer Person zu berücksichtigen. Der zweite Grund ist, dass sich die Gerichte selten die Zeit nehmen, die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person tatsächlich zu beurteilen. Stattdessen stellen sie häufig einfache Vermutungen an. Das ist gesetzlich zwar nicht erlaubt, spart aber Zeit. Zusammengenommen bedeutet das, dass beispielsweise Hartz-IV-Empfänger*innen oft 15 Euro als Tagessatz berechnet werden. (s. Strafverteidigervereinigung 2022). Wer ohne Fahrschein mit der Bahn fährt, muss im Mittel mit einer Geldstrafe von rund 225-280 Euro rechnen (s. Nagrecha 2020). Das entspricht etwa der Hälfte des monatlichen Hartz-IV-Regelsatzes.

Strafbefehlsverfahren: Etwa 70 Prozent der Geldstrafen werden im Strafbefehlsverfahren verhängt, d. h. die Person sieht nie einen Richter oder eine Richterin und wird stattdessen per Post bestraft. Nicht selten kommt es vor, dass Betroffene ihre Post nicht erhalten und damit keine Kenntnis über das Straf-

verfahren erlangen, insbesondere dann, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben. Oft wissen die Betroffenen auch nicht, welche Folgen das Strafbefehlsverfahren hat, welche Rechte sie haben und wie sie mit dem Verfahren umgehen können – vor allem, wenn sie keinen Anwalt oder Anwältin haben, die komplizierte Amtssprache nicht verstehen oder vielleicht nicht Deutsch als Muttersprache sprechen.

Was bedeutet das zusammengefasst?

Das deutsche Strafsystem bestraft, obwohl andere sozialpolitische Maßnahmen effektiver wären. Vor allem bestraft es Menschen oft wegen ihrer Armut und/oder anderer Lebensprobleme, oder weil sie aus rassifizierten oder migrantisierten Communities stammen. Da das System auf Geld ausgelegt ist und Menschen mit wenigen Ressourcen am häufigsten bestraft, wirken sich diese Strafen hart aus. Das System stellt Effizienz im Sinne kurzer Verfahrensdauer und mit dem Ziel der Vermeidung von Hauptverhandlungen in den Vordergrund und behandelt diese Fälle als geringbedeutend, obwohl sie für die betroffenen Personen lebensverändernde Folgen haben.

Vielen Menschen gelingt es letztendlich zu zahlen, oft mit Rückgriff auf den Freundeskreis oder die Familie. Dennoch werden jedes Jahr ungefähr 56.000 Menschen wegen ihrer Armut inhaftiert. Es bedarf zahlreicher Änderungen in Gesetz und Praxis, um alle Schäden dieses Systems zu beseitigen. Wir sollten mit Schritten beginnen, die diese Probleme sinnvoll angehen.

Warum sind viele der oftmals vorgeschlagenen Reformideen nicht wirklich hilfreich?

Unbezahlte Arbeit: Menschen, die wegen geringfügiger Vergehen kriminalisiert werden und ihre Geldstrafen nicht bezahlen können, können oft auch keine gemeinnützige Arbeit ableisten. Untersuchungen zeigen, dass etwa 20 Prozent nur bedingt oder gar nicht arbeitsfähig sind (s. Lobitz/Wirth 2018). Wir kritisieren diese Option auch deshalb, weil sie das Problem, dass Armut bestraft wird, nicht löst: Wer zahlen kann, zahlt einfach und wer es nicht kann, muss über einen langen Zeitraum seine oder ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Ratenzahlung: Wenn Geldstrafen verhängt werden, ist es natürlich besser, wenn nicht gleich die Gesamtsumme bezahlt werden muss. Allerdings kann die Möglichkeit der Ratenzahlung auch den gegenläufigen Effekt haben, da sie Gerichten den falschen Eindruck vermittelt, dass jeder Betrag zahlbar und deshalb angemessen sei, da die Person über einen längeren Zeitraum hinweg zahlen könne. Eine vermögende Person, die eine Geldstrafe aus ihren Ersparnissen bezahlt, erhält de facto nicht das vergleichbare Strafmaß wie eine Person mit geringem Einkommen, die über Jahre hinweg ihre Strafe abzahlt. Bei der

Bemessung der Höhe einer Geldstrafe kann nicht davon ausgegangen werden, dass Betroffene jederzeit zahlungsfähig sind. Vielmehr sollte drauf geachtet werden, was Einzelne individuell und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zahlen können.

Anhörungspflicht vor der Vollstreckung: Ein Vorschlag, der derzeit geprüft wird, sieht vor, dass die Betroffenen eine Anhörung erhalten sollten, bevor sie wegen Nichtzahlung ins Gefängnis kommen. Wenn diese Änderung jedoch nicht mit der Befugnis für das Gericht einhergeht, Geldstrafen auf der Grundlage klarer Kriterien zu erlassen oder zu reduzieren, wird sich nur wenig ändern. Diejenigen, die nicht zahlen oder gemeinnützige Arbeit leisten können, würden immer noch keinen Rechtsbehelf zur Abwehr der Freiheitsstrafe haben.

Argumente gegen die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe – und warum sie falsch sind

Warum sind die häufig vorgebrachten Argumente für die Beibehaltung der Ersatzfreiheitsstrafe falsch?

Es stimmt nicht, dass Betroffene erst im letzten Augenblick zahlen – und wenn sie es tun, dann deutet dies keineswegs darauf hin, dass sie von Beginn an zahlungsfähig waren. Auch das Argument von Justizminister Buschmann, dass Zahlung erst dann erfolge, wenn der Knast drohe, ist erklärungsbedürftig. Die Aussage dient dazu, die Idee zu untermauern, dass das Gefängnis als Drohmittel benötigt wird, um Betroffene zur Zahlung zu bewegen. Das Ministerium beruft sich auf einen Artikel von Lobitz und Wirth, um zu zeigen, dass in diesen Fällen Zahlungsfähigkeit vorliegt. Aber die Studie wird falsch interpretiert. Das Ministerium zitiert: »Nach dieser Studie wurde auch nach Antritt der Haft in knapp 50 Prozent der Fälle die Geldstrafe bezahlt (47,1 Prozent), ganz überwiegend mit eigenem Geld ... so dass 63 Prozent der Haftzeit nicht vollstreckt werden mussten.« (s. Lobitz/Wirth 2018, S. 9).

Dieses Zitat ist aus mehreren Gründen problematisch. Erstens bezieht es andere Untersuchungen mit abweichenden Ergebnissen nicht mit ein. Eine andere NRW-Studie hat gezeigt, dass zwei Drittel der zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten Personen ihre Haftzeit nicht verkürzen konnten (Bögelein/Graaf/Geisler 2021). Zweitens führt die Aussage in die Irre, wenn sie die eingesparten Hafttage betont: Mehr als 50 Prozent der Personen schaffen es nicht, zu zahlen, um eine Haftstrafe zu vermeiden. Schließlich ist die Verwendung des Begriffs »eigenes Geld« nicht korrekt, da dieser suggeriert, dass das Geld wirklich den Betroffenen gehört. Das Forschungsteam betont jedoch selbst, dass sie nicht wissen können, ob das tatsächlich der Fall ist. Das Geld könnte vor Haftantritt beispielsweise aus dem Freundeskreis oder von der Familie und Freund*innen geliehen oder geschenkt worden sein.

Wie dem auch sei: Wir wissen, dass Personen, denen eine Ersatzfreiheitsstrafe droht, arm sind. Der Zweck der Ersatzfreiheitsstrafe sollte nicht darin bestehen, Menschen zu zwingen, ihr Existenzminimum – oder das ihrer Bekannten – abzugeben. Die Regierung hält diesen Zustand aber scheinbar für akzeptabel.

Wir brauchen die Ersatzfreiheitsstrafe nicht als ultima ratio. Die Bundesländer setzten während der Corona-Pandemie die Vollstreckung aus und das System ist nicht zusammengebrochen. Es ist einfach falsch, dass diese Strafe als Androhung gebraucht wird, um Menschen zum Zahlen ihrer Geldstrafen zu bringen. Mehr zu diesem Thema findet sich in unserem Kurzdossier (s. Justice Collective).

Schweden hat sich nicht entschlossen, seine Politik der minimalen Anwendung von Ersatzfreiheitsstrafen zu ändern. Das schwedische System ist so konzipiert, dass das Mittel der Freiheitsstrafe für nicht bezahlte Geldstrafen nur äußerst selten eingesetzt wird. So funktioniert das schwedische System schon seit Jahrzehnten. Daten aus den frühen 1980er Jahren zeigen, dass damals etwa 29 Personen pro Jahr inhaftiert wurden, und für 2019 zeigen die Daten, dass von 63.658 Fällen, in denen eine Geldstrafe verhängt wurde, 13 Personen inhaftiert wurden, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten (s. Sverigesradio). In Schweden werden Personen, die eine Geldstrafe erhalten haben, nur dann inhaftiert, wenn sie ihre Geldstrafe vorsätzlich nicht bezahlt haben. Im Januar 2021 trat in Schweden eine Gesetzesänderung in Kraft, die Richter*innen einen etwas größeren Ermessensspielraum einräumt, wenn es darum geht, Personen zu inhaftieren, die ihre Geldstrafen vorsätzlich nicht bezahlt haben. Dabei handelt es sich keineswegs um einen Kurswechsel oder gar eine Umkehrung, sondern um eine kleine Anpassung. Dies wird auch durch die Daten bestätigt: Zwischen Januar 2017 und September 2022 (also teilweise nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes) wurden nur 47 Fälle an die Staatsanwaltschaft verwiesen, um eine Inhaftierung zu erwägen (Löfven/Johansson 2020).

Dem Bundesjustizministerium zufolge bleiben in Schweden viele Geldstrafen unbezahlt. Das mag durchaus der Fall sein – nur liegt das daran, dass das schwedische System diese Realität hin nimmt. Schweden sieht dadurch die Rechtsstaatlichkeit nicht in Frage gestellt – eine Befürchtung, auf die das Bundesjustizministerium stets verweist, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu verteidigen. Die schwedische Position ist hier ganz klar: Der Zweck der Geldstrafe besteht nicht darin, alle unbezahlten Geldstrafen in Haftstrafen umzuwandeln (s. Löfven/Johansson).

Kontakt: Mitali Nagrecha
mitali@justice-collective.org
Justice Collective: justice-collective.org
Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe:
ersatzfreiheitsstrafe.de

Quellen:

Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M., & Kamieth, J. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(4), 282-296.

Bögelein, Graaff, & Geisler, Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist, Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt Köln, FS 1/2021, S.59 – 64.

Bögelein, N., Wilde, F., & Holmgren, A. (2022). Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden – Ein Vergleich mit dem deutschen System. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.

Justice Collective: <https://www.justice-collective.org/de/justice-collective-blog/berlin-clemency>. (07.02.2023)

Kop Berlin: <https://kop-berlin.de> (07.02.2023)

Light, Michael T., The Punishment Consequences of Lacking National Membership in Germany, 1998–2010, *Social Forces*, Volume 94, Issue 3, March 2016, Pages 1385–1408.

Lobitz R. & Wirth W., Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen: Eine empirische Aktenanalyse, *Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein Westfalen* (2018)

Löfven, S.; Johansson, M. (2020): Gesetzentwurf der schwedischen Regierung vom 10.09.2020, Prop. 2020/21:8.

Nagrecha, Mitali. »The limits of fairer fines: lessons from Germany.« *Criminal Justice Policy Program*, Harvard Law School, 5 (2020).

Schildower Kreis <https://schildower-kreis.de> (07.02.2023)

Statistisches Bundesamt (2021), *Strafverfolgungsstatistik 2020*, Fachserie 10 Reihe 3.

Strafverteidigervereinigungen (2022) Stellungnahme zum Referentenentwurf der Justiz für ein Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen GbR (September 2022) https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2022/Downloads/0902_Stellungnahme_STVV_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (7.02.2023)

Sverigesradio: <https://sverigesradio.se/artikel/trots-mojlighet-fa-boter-omvandlas-till-fangelse> (07.02.2023)

Leben in Armut nach der »Resozialisierung«

von Frank Wiedenhaupt



Bild von Frantisek Krejci auf Pixabay

Schaut man sich die Berichte über schwere Straftaten in den Medien an, so wird in fast allen Fällen die durch ein Gericht beschlossene Höhe der verhängten Strafe als Maßstab zur Einordnung der Schwere der Straftat herangezogen. In nicht wenigen Fällen rufen Politiker oder Diskutantinnen in den (sozialen) Medien bereits vor Verurteilung nach härteren, sprich höheren Freiheitsstrafen. Bei manchen Statements hat man dabei den Eindruck, dass die Möglichkeiten des Strafrechts nicht wirklich bei allen »Meinenden« gerade präsent sind. In den meisten Fällen sind diese Meinungsbeiträge von Emotionen erfüllt: »Gefängnis ist noch viel zu gut für den Kerl!« »Und dann kommt er schon nach der Hälfte der Zeit wieder raus!«

Diese beiden Sätze zeigen die beiden Grundprobleme auf, wenn es um Diskussionen über die »Bestrafung« von Straftätern geht. Zum einen kennt »die öffentliche Meinung« nicht alle Aspekte und Folgewirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung und zum anderen stehen Emotionen einer wirklichen Resozialisierung von Strafgefangenen im Wege. Erstes kann man lösen, über das Zweite sollte man diskutieren. Dabei soll darauf hin-

gewiesen werden, dass der Autor dieses Beitrages auch nicht frei von Emotionen ist.

Schauen wir uns ein Beispiel an, das die Problematik der Folgen einer Straftat zeigt. Am 12.11.2014 meldet die *Stuttgarter Zeitung*¹: »Landgericht: S-Bahn-Schläger zu Jugendstrafen verurteilt«. Darin wird mitgeteilt: »Einer der beiden Täter muss für vier Jahre hinter Gitter, sein Komplize bleibt unter Auflagen auf freiem Fuß. Die einschlägig vorbestraften Männer haben im Herbst 2013 in der Bahn einen Studenten verprügelt und dabei schwer verletzt.« Eine heftige Tat, denn weiter heißt es: »Der Student wurde bei dem Gewaltausbruch schwer verletzt. Er erlitt einen Augenhöhlenbruch und ein schweres Hämatom am Auge. Bis heute plagen den Mann immer wieder Kopfschmerzen. Zudem ist eine Gesichtshälfte wegen eines bei der Tat verletzten Nervs weiterhin fast taub geblieben. Lange traute sich der 25-Jährige nicht mehr mit der S-Bahn zu fahren, mittlerweile hat er diese Angst aber überwunden.« Auch in dieser Mitteilung wird nur Bezug auf die verhängte Haftstrafe genommen,

¹ <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.landgericht-s-bahn-schlaeger-zu-jugendstrafen-verurteilt.1cac429e-e747-437f-af53-ea05cc1e8a4e.html>

aber die Nebenforderungen, die auf die beiden Täter zukommen, bleiben völlig unerwähnt.

Man muss sich klarmachen, dass zunächst alle Kosten, die durch diese Straftat angefallen sind, zumindest von dem Haupttäter beglichen werden müssen. Das bedeutet, die Kosten der ersten Hilfe auf dem Bahnhof durch die Rettungssanitäter, des Transports in das Krankenhaus, der Operationen und Gesundheitsmaßnahmen im Krankenhaus und der Reha-Maßnahmen sind vom Täter zu bezahlen. In den meisten Fällen wird im Strafurteil noch zusätzlich beschlossen, dass alle Kosten, die durch gesundheitliche Maßnahmen infolge der Straftat bis an das Le-

»So motiviert und resozialisiert kann kein Inhaftierter aus einer Haftanstalt kommen, um das sein Leben lang zu ertragen.«

bensende des Opfers anfallen werden, vom Täter zu tragen sind. Dazu gehören auch die Kosten der psychischen Nachsorge und Betreuung des Opfers und seiner nächsten Verwandten.

Doch das sind noch nicht alle Kosten. Der Verdienstaufschlag und verlorene Rentenanwartschaften werden ebenfalls von den Tätern eingefordert. Und nicht zu vergessen, ein angemessenes Schmerzensgeld und möglicherweise eine lebenslange Rente. Summiert man diese Beträge, kommt man bei solchen Fällen schnell in mittlere sechsstelligen, wenn nicht sogar siebenstelligen Beträge, die der oder die Täter an verschiedene Stellen zahlen müssen. Die Gerichtskosten des Strafverfahrens, die natürlich auch anfallen, lassen wir mal insoweit unbeachtet, als dass die Berliner Zeitung am 11.10.2018 mitteilte, dass im Rahmen des NSU-Prozesses Gerichtskosten in Höhe von ca. 37 Millionen Euro angefallen sind.² Diese Kosten werden der Täterin in Rechnung gestellt werden.

In einem anderen Fall kommt der selbstständige Handwerksmeister zu früh von der Arbeit nach Hause, erwischt seine Ehefrau mit ihrem Liebhaber, läuft in die Küche, holt sich ein großes Messer und ersticht den Nebenbuhler. Neben der lebenslangen Haftstrafe muss er für die beiden hinterbliebenen Eltern jeweils ein Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 Euro zahlen und die Beerdigungskosten seines Opfers. Hinzu kommt, dass seine Selbstständigkeit aus der Haft nicht adäquat abgewickelt werden kann und hier noch hohe Steuerschätzungen, Büromiete,

ausstehende Gehälter für seine Mitarbeitenden, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen, die dann vom Täter zu zahlen sind.

§ 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) erklärt als ein Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe, dass der Gefangene fähig wird, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

In gesonderten Strafvollzugsgesetzen einzelner Bundesländer hat man als Baustein dieser »Resozialisierung« auch die Schuldnerberatung integriert. So ist in Berlin die Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in den §§ 5 und 10 StVollzG Bln fester Bestandteil der Resozialisierungsbemühungen des Vollzuges. Auch in anderen Bundesländern kommt die Wichtigkeit einer Schuldenregulierung in den lokalen Strafvollzugsgesetzen zum Ausdruck.³ Eine Schulden- oder Überschuldungssituation soll nicht mehr Motivation für neue Straftaten sein. Im Idealfall wird der Inhaftierte während des »Absitzens« seiner Haftstrafe durch die Schuldnerberatung entschuldigt und schuldenlos aus dem Gefängnis entlassen. Hat er noch in der Haft einen Schul- oder Berufsabschluss gemacht, so sollte er doch Chancen haben, einen Job annehmen zu können mit einem entsprechenden ausreichenden Einkommen ohne Vollstreckungsdruck seiner früheren Gläubiger. Dieser Satz steht im Konjunktiv; denn die Schuldnerberatung stößt bei den vorgenannten Fällen an aktuell unüberwindbare Grenzen.

Egal wie hoch die Ver- und Überschuldungslage bei Menschen ist, die Schuldnerberatung hat für alle Eventualitäten die geeigneten Handlungsstrategien. Kleine Schulden können mit Ratenzahlungen erledigt werden, höhere mithilfe von Vergleichen (auch mit Stiftungsmitteln⁴), und für hohe Schulden stehen die beiden privaten Insolvenzverfahren zur Verfügung. Die Höhe der Forderungen haben auf das Ziel der sogenannten Restschuldbefreiung keinen Einfluss.

Von der Höhe her könnten die S-Bahn-Schläger und der Totschläger ihre Entschuldung über die Insolvenzordnung (InsO) erhalten. Aber § 302 InsO verhindert diese Entschuldung, denn von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt: »Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, [...] der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden«. Sofern also die Körperverletzung auf dem S-Bahnhof und das Tötungsdelikt vorsätzlich begangen worden sind und in einem möglichen Insolvenzverfahren die Gläubiger, also z. B. Krankenkasse, Rentenversicherung, das Opfer und die Eltern, ihre Forderungen entsprechend anmelden, bleiben die hohen Forderungen bestehen. Die Täter werden also bis zu ihrem Lebensende diese Forderungen begleichen müssen. Zusätzlich können diese Gläubiger gem.

³ § 15 LVollzG Rlp, §§ 3, 10 StVollzG NRW, §§ 5, 9 SächsStVollzG

⁴ Stiftung »Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender« beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg; Marianne von Weizsäcker Stiftung

² <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/nsu-prozess-hat-etwa-37-millionen-euro-gekostet-li.74882>

§ 850f Zivilprozessordnung (ZPO) beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass das Arbeitseinkommen ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen (Pfändungsfreigrenzen) gepfändet wird. So motiviert und resozialisiert kann kein Inhaftierter aus einer Haftanstalt kommen, um das sein Leben lang zu ertragen. Nach der zweiten oder dritten Pfändung »steigt« der »resozialisierte« Schuldner aus dem offiziellen Arbeitsleben aus.

Mit der »Einzahlung« haben unregulierbare Forderungen auch Einzug in Strafverurteilungen gehalten, deren Delikt sich auf die Erzielung von Einnahmen aus Straftaten bezieht. Im Rahmen der Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (§ 73 StGB) werden die Einnahmen aus Straftaten als Nebenfolge im Strafurteil festgesetzt. Die Forderungshöhen können hier zwischen 5.000 Euro (z. B. Erschleichung von Leistungen beim Jobcenter oder Computerbetrug im Zusammenhang mit der Beantragung von Coronahilfen) bis zu zweistelligen Millionenbeträgen (im Bereich Schmuggel und Wirtschaftskriminalität) durch das Gericht angeordnet werden. Die Vorschrift trat zum 01.07.2017 in Kraft und wurde zum 01.07.2021 noch einmal verschärft. Diese Vorschrift muss auch im Jugendstrafrecht angewandt werden!

Selbst wenn die erbeuteten Werte oder Beträge in der Höhe nicht erzielt wurden oder nachweislich nicht mehr vorhanden sind, bleibt die Anordnung bestehen. Diese Forderungen werden als nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39 InsO) überhaupt nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst. In Berlin nutzt die vollstreckende Staatsanwaltschaft belegbar auch die Dienste der Polizei. Kommt der entlassene Täter noch zwei Jahre später in eine routinemäßige Polizeikontrolle, so muss er eine Taschenpfändung über sich ergehen lassen. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft sogar eine Einstellung der Vollstreckung nach § 459g S. 5 Strafprozessordnung (StPO) vorher gewährt.

Das bedeutet, dass der Schuldner, sofern er nicht in die Schwarzarbeit abdriftet, sein ganzes Leben am Existenzminimum verbringen wird, ein ganzes Leben im Bürgergeldbezug und später Sozialhilfebezug.

Das bedeutet aber auch, dass die nach § 302 InsO privilegierten Gläubiger von ihrem Vorteil wirtschaftlich nichts haben. Die Transferleistungen werden nicht pfändbar sein und wenn es einen Nebenjob geben sollte, der bei Zusammenrechnung beider Einkommen einen irgendwie pfändbaren Betrag erzeugen sollte, erhält der erste pfändende Gläubiger den Betrag, die folgenden Pfandgläubiger gehen erst einmal leer aus und müssen warten, bis die erste Pfändung vollständig bedient worden ist. Da in der Regel die öffentlichen Gläubiger einen Informationsvorteil gegenüber dem privaten Gläubiger haben, wird von diesen auch ein eventuell möglicher Betrag für einen Täter-Opfer-Ausgleich weggepfändet. In einigen Fällen wird das Wissen

der Gläubiger, dem Schuldner auch wirtschaftlich sein Leben ruiniert zu haben, vielleicht eine gewisse Genugtuung bieten. Wirtschaftlich hat sich dadurch aber eine Lose-Lose-Situation gebildet. Die Gläubiger erhalten kein Geld und der Täter wird auf Dauer in Armut leben, sofern diese Situation ihn nicht zu neuen Straftaten motiviert. Unabhängig davon, dass die im Zentralregister für eine lange Zeit gespeicherte Vorstrafe die Arbeitssuche gravierend erschwert. Menschen, die wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung oder eines Tötungsdeliktes verurteilt worden sind, werden wirtschaftlich nicht mehr auf die Beine kommen.

Wenn also das Opfer und alle Beteiligten letztendlich kein Geld bekommen werden und die Resozialisierung nicht wie im StVollzG erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, sollte man über Alternativen, über andere Lösungen in Bezug auf die Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung diskutieren. Eine Diskussion in einem hoch emotionalen Umfeld. Eine Diskussion über die Zukunft von Vergewaltigern, Pädophilen, Schlägern und (Serien-)Mördern. Wenn wir als Beratungsstellen in solchen Fällen sehr vorsichtig bei den Anwälten der Opfer anfragen, wie es denn mit einer Art Vergleich aussieht, erhalten wir heftige und hoch emotionalisierte Antwortschreiben: »Solch eine Anfrage hätte man gerade von einem christlichen Träger wie der Berliner Stadtmission nicht erwartet!« ist noch eine eher harmlose Äußerung.

Solch eine Diskussion braucht Zeit und wird sicherlich eher mittelfristig oder sogar langfristig zu Lösungen führen. Sie sollte aber einfach mal beginnen. Dieser Anfang ist mit diesem Beitrag gemacht.

Übrigens: Die Gerichtskosten aus Strafprozessen werden in privaten Insolvenzverfahren von der Restschuldbefreiung erfasst⁵, somit auch die Kosten aus dem NSU-Prozess.

⁵ BGH, Urteil v. 16.11.2010; VI ZR 17/10

Frank Wiedenhaupt
Berliner Stadtmission
Evangelische Kirche (EKBO)
Schuldner- und
Insolvenzberatung
für den Berliner Justizvollzug
wiedenhaupt@
berliner-stadtmission.de



Praxisinfo

Therapie statt Strafe § 35 BtMG Arbeitshilfe für die Praxis

Werden betäubungsmittelabhängige Straftäter:innen wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verurteilt, kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zugunsten einer Therapie zurückgestellt werden (Therapie statt Strafe, § 35 Absatz 1 BtMG). Aus den Diensten der Suchtberatung in Haft und den Suchtkliniken werden zunehmend Probleme bei der Vermittlung von Strafgefangenen in Therapiemaßnahmen und der weiteren Behandlung nach § 35 Absatz 1 BtMG gemeldet. Ein Urteil des Bundessozialgerichts hat hier offensichtlich zu Rechtsunsicherheit bezüglich der Übernahme der Behandlungskosten geführt. Sozialleistungsträger lehnen Kostenzusagen ab und verweisen weiter an andere Sozialleistungsträger. Ohne Kostenzusagen bleibt die Möglichkeit der »Therapie statt Strafe« für viele (insbesondere junge) Menschen verwehrt.

Die Praxisinfo beschreibt die Situation, erläutert und bewertet die Rechtsprechung und bietet eine Arbeitshilfe.

I Situation

Wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verurteilte, drogenabhängige Personen, können von einem Freiheitsentzug zurückgestellt werden, wenn diese Straftäter sich wegen ihrer Suchtmittelabhängigkeit in einer geeigneten und anerkannten Einrichtung behandeln lassen (§ 35 Absatz 1 BtMG). Staatsanwaltschaft und Gericht stimmen dieser Behandlungsphase bei gleichzeitiger Unterbrechung der Strafvollstreckung in der JVA aber nur dann zu, wenn ein Sozialleistungsträger eine Deckungszusage in Bezug auf die Übernahme der Behandlungskosten und die Bewilligung von existenzsichernden Leistungen ausgefertigt hat.

Als Träger für notwendige Maßnahmenkosten kommen hier in erster Linie in Frage:

- **Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung** (§ 4 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch V (SGB) in Verbindung mit den §§ 5 Nr. 1 und 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX) haben eine Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 40 SGB V bei familienmitversicherten Personen (§ 10 SGB V) sowie bei Mitgliedern der Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Absatz

1 Nr. 11 SGB V) oder freiwillig versicherten Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen, jeweils ab dem Tag der Antragstellung auf eine Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenen- oder Altersrente (§ 186 Absatz 9 SGB V).

- **Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** (Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. Land nach den § 5 Nr. 1 und § 6 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX) haben Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 SGB VI bei nach den §§ 1 bis 4 SGB VI versicherungspflichtigen Personen, sofern Rehabilitationsfähigkeit gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2a) bzw. b) SGB VI besteht, und Antragsteller/innen die in § 11 Absatz 1, 2 und 3 SGB VI im Einzelnen normierten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere die vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten) erfüllt haben.
- **Die Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe** nach den §§ 5 Nr. 1 und 6 Absatz 1 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit den §§ 90 ff. und 109 ff. SGB IX, sofern die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht von einem der Sozialhilfe vorgelagerten Träger bewilligt werden (§ 2 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 91 Absatz 1 SGB IX).

Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG)

Das BSG stellte mit Urteil vom 05.08.2021 (B 4 AS 58/20.R) klar, dass in Fällen nach § 35 BtMG, in denen von einer Behandlungsdauer von länger als sechs Monaten auszugehen ist, der Leistungsausschluss gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB II greift:

Das Jobcenter darf bei diesen Gegebenheiten keinen Regelbedarf nach § 20 SGB II und weitere Leistungen entsprechend dem SGB II gewähren. Die von dieser Ablehnung betroffenen Personen haben sich bei Bedürftigkeit wegen der Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII an das zuständige Sozialamt zu wenden.

Diese Rechtsprechung wird von Krankenversicherungsträgern in der Weise interpretiert, dass gesetzliche Krankenkassen – trotz einer weiterhin bestehenden Mitgliedschaft – hier ebenfalls keine Zuständigkeit für die Übernahme notwendiger Kosten für Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 40 SGB V hätten, und dies trotz der Tatsache, dass bei einer

Inanspruchnahme einer stationär entsprechend § 35 BtMG in Anspruch genommenen Rehabilitationsbehandlung die aus § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V hervorgehende Ruhenvorschrift (»Ruhens des Anspruchs«) nicht greift: Dies ist nur z. B. bei Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie im Maßregelvollzug nach den §§ 61 ff. Strafgesetzbuch (StGB) sich befindenden Personen der Fall, »soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten«.

Die Entscheidungspraxis, diese »Erweiterung« der Rechtsprechung des BSG auch auf Fälle gemäß § 35 BtMG, ist als rechtswidrig einzustufen und gegen entsprechende Verwaltungsakte mit den betroffenen Personen zusammen sofort Widerspruch zu erheben.

II Arbeitshilfe für die Praxis

Was tun, wenn der Krankenversicherungsträger die Übernahme von Maßnahmenkosten ablehnt?

1. Prüfen: Besteht noch eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse? Sollte dies vollkommen unstreitig der Fall sein: Sofortige Erhebung eines schriftlichen, per Einschreiben verschickten Widerspruchs gegen diese Entscheidung mit den hiervon betroffenen Personen zusammen. – Wenn die einmonatige Widerspruchsfrist bereits abgelaufen sein sollte: Abfassung eines Antrags nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X auf Überprüfung dieses Verwaltungsakts durch den Krankenversicherungsträger und Formulierung einer deutlichen, an die gesetzliche Krankenkasse gerichteten Aufforderung, im Fall der weiterhin vertretenen Unzuständigkeit, den ihrerseits für zuständig gehaltenen Sozialleistungsträger entsprechend § 16 Absatz 2 SGB I in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX von diesem Leistungsfall in der gebotenen Form von Amts wegen zu informieren.

2. Vorsorglich: Einen entsprechenden Antrag auf Bewilligung stationärer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beim zuständigen Sozialhilfeträger einreichen, mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass der Krankenversicherungsträger sich hier pauschal für unzuständig und die Sozialhilfe für zuständig erklärt hat.

Fristen gemäß § 14 SGB IX wahren!

Die Sozialhilfeträger als Träger der Eingliederungshilfe haben bei der Bearbeitung entsprechender Anträge (wie jeder andere Rehabilitationsträger auch), die in § 14 SGB

IX festgeschriebenen Fristen zur im Verfahren der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit zu wahren, nämlich:

1. Der von Antragsteller:innen zuerst angegangene Reha-Träger muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die sachliche und örtliche Zuständigkeit klären und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterleiten (§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX).
2. Der zuständige Träger hat nach Antragseingang unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen und über die Leistungen zu entscheiden. Dafür hat er drei Wochen Zeit (§ 14 Absatz 2 Satz 4 SGB IX)
3. Diese Frist verlängert sich nur dann, wenn für die Feststellung des Bedarfs ein Gutachten erforderlich ist. Hier hat der solchermaßen informierte Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen dieses Gutachtens zu entscheiden (§ 14 Absatz 2 Satz 3 SGB IX).

Die Praxisinfo wurde im März 2022 erstellt von Oliver Kaiser (Geschäftsführer Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation), Angelina Bemb und Gabriele Sauer mann (Paritätischer Gesamtverband) und Alexandra Weingart (Deutscher Caritasverband)

Schlafen statt Strafen

Obdachlose sind eine von großer Armut betroffene soziale Gruppe und brauchen dadurch viel Unterstützung. Durch die Vertreibung werden sie objektiviert, sich selbst überlassen, und es wird in Kauf genommen, dass sich ihre Lebenssituation weiter verschlechtert.

Wir stellen uns hier die Frage nach der MENSCHENWÜRDE. Wir wollen KEINEN SICHERHEITSDIENST und fordern HILFEN statt VERTREIBUNG – wenn Geld für einen Sicherheitsdienst da ist, dann wieso nicht für weitere Unterbringung und Hilfsangebote?

<https://www.schlafen-statt-strafen.org>

§35 BtMG - Therapie statt Strafe

Kommentar von Manfred Hammel



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.11.2022 (L 4 KR 3020/22 ER-B)

Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung für eine stationäre Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation zur (abstinenzorientierten) Drogentherapie entsprechend § 40 SGB V in Verbindung mit § 35 BtMG - Keine Verdrängung dieses Anspruchs durch die Pflicht der Justiz zur Leistung von Gesundheitsfürsorge gemäß den §§ 56 ff. StVollzG

Tenor:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin (gesetzliche Krankenkasse) gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 13.10.2022 wird zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

1. Die am 24.10.2022 form- und fristgerecht beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 13.10.2022 ist gemäß § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen. Denn die Kosten für die vom Antragsteller begehrte Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Form einer stationären Drogenentwöhnung übersteigen nach Schätzung des Senats den maßgeblichen Beschwerdewert von 750 Euro (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

a. Zu Recht hat das SG die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Kostenzusage für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Form einer stationären Drogentherapie verpflichtet. Es hat die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG korrekt dargelegt und zu Recht bejaht, insbesondere eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfolgsaussichten des Antragstellers in der Hauptsache zugrunde gelegt. Zutreffend hat es ausgeführt, dass der Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf die begehrte medizinische Rehabilitationsmaßnahme zur (abstinenzorientierten) Drogentherapie nach Zurückstellung der Strafvollstreckung (i.S. von Ausnahme aus dem Vollzug oder Zurückstellung des Vollzuges, vgl. Bohnen, in: BeckOK BtMG, Stand: September 2022, Vorbemerkung zu §§ 35 bis 38 BtMG Rn. 8) im Rahmen des § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) aus §§ 11 Abs. 2, 40 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) entweder auf § 264 Abs. 2, 3 SGB V – bei Sozialhilfebedürftigkeit und entsprechender Leistungsgewährung – oder angesichts der bis Haftantritt bestehenden Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V auf eine Mitgliedschaft nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 13, 173 Abs. 1, 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V gestützt werden kann und nicht durch einen Anspruch auf medizinische Versorgung nach § 58 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) verdrängt wird. Der Senat nimmt daher nach eigener Prüfung auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

b. Ergänzend ist im Hinblick auf die wiederholten und vertiefenden Ausführungen der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren auszuführen, dass der genannte Leistungsan-

spruch nach Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ruht bzw. nicht durch vorrangige Ansprüche auf Gesundheitsfürsorge ausgeschlossen ist (dazu aa) und die Voraussetzungen des § 40 SGB V ausreichend wahrscheinlich vorliegen (dazu bb).

aa) Nach Zurückstellung der Strafvollstreckung im Rahmen des § 35 BtMG ruht der Anspruch aus §§ 11 Abs. 2, 40 SGB V nicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V. Ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge, insbesondere nach den §§ 56 und 58 StVollzG, besteht nach summarischer Prüfung nicht. Abzustellen ist dabei, da eine Kostenzusage für eine zukünftige Maßnahme begehrt wird, nicht auf den aktuellen Status des Antragstellers als Gefangener i.S.d. StVollzG. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitraum, für den die Rehabilitationsmaßnahme begehrt wird, nämlich bei Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen, solange Versicherte sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.

Der Senat kann offenlassen, ob die gegen den Antragsteller durch das Urteil des Amtsgerichts W. (AG) vom 22.02.2021 verhängte Freiheitsstrafe von zwei Jahren auch während der angestrebten Rehabilitationsmaßnahme im Rahmen des § 35 BtMG gerade auch im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V noch »vollzogen« wird. Denn jedenfalls fehlt es für die Zeit nach Zurückstellung der Strafvollstreckung an einem Anspruch des Antragstellers auf Gesundheitsfürsorge als Gefangener nach dem StVollzG oder sonstige Gesundheitsfürsorge.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Anwendungsbereich des StVollzG im Rahmen einer Maßnahme nach § 35 BtMG nicht eröffnet. Damit steht dem Antragsteller auch nicht mehr der Anspruch auf medizinische Versorgung (einschließlich medizinischer Rehabilitation) aus § 58 StVollzG zu.

(1) Ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 und 58 StVollzG besteht nicht, da bereits der generelle Anwendungsbereich des StVollzG nicht eröffnet ist. Nach § 1 StVollzG regelt dieses Gesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

(a) Eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) liegt nicht vor. Über eine solche wäre bereits im Erkenntnisverfahren zu entscheiden gewesen (Bohnen, a.a.O., Rn. 16). Das AG hat den Antragsteller aber zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ohne eine Maßregel i.S.d. § 64 StGB anzuordnen.

(b) Bei der Maßnahme nach § 35 BtMG handelt es sich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin auch nicht um einen Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten.

**»Trotz des Wortlauts
(»Zurückstellung der
Vollstreckung«) beenden
die §§ 35 und 36 BtMG die
Vollstreckung nicht.«**

§ 35 Abs. 1 BtMG bestimmt: Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken. Nach § 36 Abs. 1 BtMG wird, wenn die Vollstreckung zurückgestellt worden ist und sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung hat behandeln lassen, die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Trotz des Wortlauts (»Zurückstellung der Vollstreckung«) beenden die §§ 35 und 36 BtMG die Vollstreckung nicht. Sie bewirken aber, dass die Strafe nicht mehr vollzogen wird, indem der Verurteilte aus dem Vollzug genommen wird (Bohnen, a.a.O., Rn. 8).

Die Regelung der §§ 35 und 36 BtMG ist eine vollstreckungsrechtliche Sonderregelung für Betäubungsmittelabhängige und ersetzt die Strafvollstreckung in einer Justizvollzugsanstalt nach den Vorschriften des StVollzG durch eine therapeutische Behandlung. § 35 BtMG ergänzt als *lex specialis* die Strafvollstreckungsvorschriften der StPO. Während der Durchführung einer Therapie nach § 35 BtMG ruht die Vollstreckungsverjährung, da die Therapie anstelle der Strafe durchgeführt sowie später nach § 36 BtMG auf die Strafe angerechnet wird und steht damit gleichrangig neben der Strafvollstreckung.

Im Interesse der Beseitigung der Ursachen der Delinquenz und zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung Drogenabhängiger räumt das Gesetz daher unter bestimmten Voraussetzungen der Behandlung in einer Therapieeinrichtung den Vorrang vor dem Vollzug der Strafe ein (Bohnen, a.a.O., Vorbemerkung zu §§ 35 bis 38 Rn. 3). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird in Form einer Therapie fortgesetzt, um drogenabhängigen Verurteilten durch eine (vorläufige) Herausnahme aus dem Strafvollzug die Gelegenheit zu geben, ihre delinquenzursächliche Drogensucht zu bekämpfen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.06.2020 – L 19 AS 1426/19 – juris, Rn. 55 m.w.N.).

Das Regelungsregime des StVollzG mit den auf die Haft abgestimmten Vorschriften findet damit keine Anwendung. Abweichend von den Vorgaben des Strafvollzugs in Justizvollzugsanstalten lässt § 35 BtMG auch ambulante Behandlungen zu, was bereits im Gesetzgebungsverfahren herausgehoben wurde (Bohnen, a.a.O., § 35 Rn. 1).

Bei einer Maßnahme nach § 35 BtMG handelt es sich um eine Therapie außerhalb des Strafvollzugs.

Eine Anwendung des StVollzG ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht aus einer systematischen Auslegung anhand der §§ 58 und 65 StVollzG.

Zwar sieht § 58 Satz 2 Nr. 4 StVollzG ausdrücklich einen Anspruch des Gefangenen auf medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation vor. Dabei handelt es sich aber – im Gegensatz zu § 35 BtMG (»der Verurteilte«) – ausdrücklich um einen Anspruch eines »Gefangenen«, also um eine Therapie nicht außerhalb, sondern innerhalb der Haft.

Die grundlegende Reichweite des Regelungsregimes des StVollzG wird dadurch nicht in Frage gestellt.

§ 65 Abs. 2 StVollzG sieht die Möglichkeit vor, einen Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen, wenn dessen Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann, oder es nicht möglich ist, ihn rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen. Die Vorschrift behandelt als *lex specialis* zu § 8 StVollzG den Sonderfall der Verlegung des Gefangenen im Krankheitsfall. Diese vorübergehende Verbringung eines Gefangenen in eine andere Einrichtung lässt den Gefangenen-

status in der Ausgangsvollzugsanstalt unberührt. Als Folge der Nichtunterbrechung des Strafvollzuges bleibt die Haftanstalt des Gefangenen für seine Sicherheit und seine Überwachung zuständig. Eine »rechtstechnische Zurückstellung des Strafvollzugs«, wie die Antragsgegnerin meint, liegt hier gerade nicht vor. Demgemäß trägt die Kosten, wenn der Gefangene in einem Vollzugskrankenhaus oder einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges behandelt wird, die Justizbehörde (Knauss, in: BeckOK Strafvollzug Bund, Stand August 2022, StVollzG § 65 Rn. 6, 17 und 18). Auch im Fall des § 65 Abs. 2 StVollzG handelt es sich mithin um eine Therapie innerhalb des Strafvollzugs und nicht – wie in § 35 BtMG – außerhalb desselben. Für Letztere kommen daher als Kostenträger vor allem die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie die Sozialhilfe in Betracht (Bohnen, a.a.O., § 35 Rn. 184).

Anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Antragsgegnerin wiederholt angeführten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 05.08.2021- B 4 AS 58/20 R – juris). Das BSG entschied dort, dass der Zeitraum einer Zurückstellung von der Strafvollstreckung nach den §§ 35 und 36 BtMG dem Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II (»Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung«) zuzuordnen sei. Damit nahm das BSG aber nur eine Auslegung der grundsicherungsrechtlichen Vorschrift des § 7 Abs. 4 SGB II vor. Insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser Ausschlussregelung, die für die Existenzsicherung zuständigen Systeme des SGB II und XII aufgrund objektiver Kriterien klar voneinander abzugrenzen, war dort die in aller Regel fehlende Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Maßregelvollzugs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschlaggebend (BSG, a.a.O., Rn. 33). Mit dem Anwendungsbereich und der Reichweite des StVollzG sowie insbesondere des Anspruchs aus § 58 StVollzG hatte sich das BSG in diesem Zusammenhang nicht auseinanderzusetzen und hat dies auch nicht getan. Insbesondere hat es keine Auslegung der strafvollzugsrechtlichen Vorschriften in dem von der Antragsgegnerin angenommenen Sinn vorgenommen.

bb) Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Gewährung einer stationären Entwöhnungsbehandlung zu haben. Nach § 40 Abs. 2 SGB V kann die gesetzliche Krankenkasse stationäre Rehabilitation mit Unterkunft und Verpflegung in einer Rehabilitationseinrichtung erbringen, sofern eine Leistung nach Abs. 1 nicht ausreicht. Wie sich aus diesem Verweis auf § 40 Abs. 1 SGB V sowie der dortigen Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 SGB V ergibt, setzt der geltend gemachte Anspruch tatbestandlich u. a. voraus, dass die begehrte Maßnahme aus medizinischen Gründen erforderlich ist, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu min-

dern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Ferner ist notwendig, dass die vorgenannten Ziele nicht bereits durch eine ambulante Rehabilitation erreicht werden können, die ihrerseits nur dann erbracht werden darf, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht.

Nach dem Befundbericht des M. vom 05.05.2022 liegen beim Antragsteller noch psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain und Opiode vor. Der Anamnese ist des Weiteren eine vorbestehende Heroinsucht zu entnehmen. Nach vorangegangener Substitution ist der Antragsteller derzeit abstinent. Nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe wurden beschrieben hinsichtlich des Lernens und der Wissensanwendung, allgemeiner Aufgaben und Anforderungen (z. B. tägliche Routine u. a.), Kommunikation, des häuslichen Lebens, interpersoneller Aktivitäten, Arbeit und Beschäftigung sowie Erziehung und Bildung. Die zur Verurteilung zur Freiheitsstrafe führende Tat beruhte nach der Feststellung des AG im Urteil vom 22.02.2021 auf der Betäubungsmittelabhängigkeit des Antragstellers.

R., Fachstelle Sucht in B., beschrieb in ihrem Sozialbericht vom 12.07.2022 einen Heroinkonsum, seit ca. 2008 substituiert, sowie einen seit etwa zwei Jahren bestehenden Kokainkonsum. Ohne Behandlung sei der Antragsteller nicht in der Lage, drogenfrei zu leben. Eine ausreichende Motivation sei vorhanden. Dies bezog sich zwar zunächst noch auf eine substituionsgestützte Behandlung. Eine hohe Therapiemotivation bestätigt sie aber in ihrer im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stellungnahme vom 02.11.2022 ausdrücklich, auch für eine abstinentorientierte Behandlung. So ist es mit ärztlicher Hilfe in der JVA gelungen, das Substitut auszuschleichen. Bestätigt wird, dass der Antragsteller bis heute suchtmittelfrei lebt, dass damit aber nicht die Behandlungsnotwendigkeit entfallen ist, sondern die Voraussetzungen für eine abstinentorientierte Rehabilitation erst geschaffen wurden. Dies korreliert mit der Angabe von vier stationären Entgiftungsbehandlungen, allerdings ohne anschließende Therapie in den letzten vier Jahren. Bei bisher nur einem Therapieversuch in 2002 blieb die Suchterkrankung unbehandelt aufrechterhalten.

Diese auf 56 Kontakte seit April 2022 gestützte Einschätzung erachtet der Senat als ausreichend aussagekräftig. Substanzierte Einwendungen hat die Antragsgegnerin auch im Berufungsverfahren nicht erhoben. Sie macht lediglich geltend, sie habe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 SGB V nicht unstreitig gestellt. Dies begründet jedoch keine relevanten Zweifel an der Darstellung von R. und M., die auch eine Rehabilitationsfähigkeit attestierten.

c) Ein Anordnungsgrund i.S.e. besonderen Eilbedürftigkeit hat das SG zutreffend bejaht. Auch insoweit nimmt der Senat auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug. Das Abwarten einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren, das sich derzeit erst im Stadium des Widerspruchsverfahrens befindet, ist dem Antragsteller demnach nicht zumutbar. Der im Beschwerdeverfahren von der Antragsgegnerin erhobene Einwand, bei einer Cannabisabhängigkeit dürfe schwerlich mit medizinischen Nachteilen im Sinne einer Eilbedürftigkeit zu rechnen sein, trägt schon deshalb nicht, weil beim Antragsteller eine langjährige Abhängigkeitserkrankung hinsichtlich harter Drogen (Heroin, Kokain) mit nun ausgeschlichener Substitutionsbehandlung vorliegt. Dass der ursprünglich anvisierte Aufnahmetermine in der durchführenden Fachklinik am 24.10.2022 mittlerweile verstrichen ist, hat die Eilbedürftigkeit nicht beseitigt. Weiterhin ist eine unmittelbare Aufnahme, nun zum 07. 12.2022, nach der unwidersprochenen Angabe des Antragstellers möglich.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Anmerkungen

Aus dieser Beschwerdeentscheidung gehen die nun folgenden, für die Praxis der Straffälligenhilfe bedeutsamen Punkte hervor:

1) Mit der Strafaussetzung zur Inanspruchnahme einer außerhalb des Strafvollzugs gemäß § 35 BtMG durchgeführten stationären Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation endet die Strafvollstreckung zwar nicht. Der vom Haftrichter diesbezüglich verkündete Beschluss stellt allerdings die Grundlage für eine außerhalb des Haftbereichs durchgeführte Rehabilitationsphase, während der die Justiz keinen direkten Zugriff auf die nach dem BtMG verurteilte Person mehr hat, dar.

2) Als Folge dieser Zurückstellung unterliegt die Justiz in keiner Form der Verpflichtung, für die körperliche und geistige Gesundheit dieser drogenabhängigen Person im Rahmen der Gesundheitsfürsorge entsprechend § 56 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 58 StVollzG (»Krankenbehandlung«) zu sorgen.

3) Ein Straftäter hat bei diesen Gegebenheiten als Voraussetzung für die Haftaussetzung sich bei den zuständigen Sozialleistungsträgern um eine Deckungszusage in Bezug auf die während dieser Rehabilitationsbehandlung entstehenden Therapie- und Nebenkosten zu bemühen. Ein Träger der ge-

setzlichen Krankenversicherung (GKV) darf hier nicht die aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V hervorgehende Ruhensvorschrift heranziehen und pauschal auf seine Unzuständigkeit verweisen. Nach einer Strafaussetzung ist diese Vorschrift, die bei Personen zur Anwendung gelangt, denen gegenüber wegen einer Begehung von Straftaten nach richterlicher Entscheidung freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt worden sind und die sich in diesem Sonderrechtsverhältnis weiterhin ununterbrochen befinden, nicht heranziehbar.

4) In den beiden am 05.08.2021 verkündeten Urteilen des BSG zur Auslegung und Anwendung der aus § 7 Abs. 4 SGB II hervorgehenden Ausschlussvorschrift während einer Maßnahme des Maßregelvollzugs (dort: nach § 61 Nr. 1 in Verbindung mit § 63 StGB) wird klargestellt (Az.: B 4 AS 26/20.R und B 4 AS 58/20.R), dass diese die Zuständigkeit eines Jobcenters zur Gewährung von Arbeitslosengeld II (heute: »Bürgergeld«) ausschließende Norm in der letzten Phase des Maßregelvollzugs nicht anwendbar ist, wenn die Vollzugseinrichtung auf die tägliche Lebensführung eines außerhalb des Einrichtungsgeländes in einer Privatwohnung untergebrachten Straftäters, der von dort aus eine Ausbildung oder Beschäftigung suchen und aufzunehmen bzw. sich einer medizinischen Weiterbehandlung zu unterziehen sowie sich um die Gewährung der hierfür erforderlichen Sozialleistungen eigenverantwortlich bemühen muss, keinen direkten Einfluss mehr hat. – Anderes gilt hier nur dann, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung auch nach der Gestattung von Vollzugslockerungen den Tagesablauf dieses Straftäters weiterhin derart umfassend bestimmt, so dass von einem Andauern eines stationären Aufenthalts auszugehen ist. In diesem Zusammenhang besteht eine ähnliche Konstellation, wie sie der Ruhensvorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in Bezug auf Leistungen der GKV zugrunde liegt.



Dr. Manfred Hammel
Caritasverband
für Stuttgart e. V.
Bereich Armut,
Wohnungsnot und Schulden

Sonderaktion: Jetzt kostenlos! Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien



Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Der Wegweiser enthält Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf der Homepage der BAG-S. Die Broschüre ist in vier Sprachen erhältlich: Arabisch, Deutsch, Englisch und Russisch. Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) kostenlos. Maximal 24 Stück pro Bestellung. Solange der Vorrat reicht.

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung (mit der gewünschten Stückzahl und Sprache) an: info@bag-s.de

April

Fachtagung Führungsaufsicht
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 17.-18. April 2023
Ort: Frankfurt am Main (hybrid)
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Seminar: Desistance from crime – Ausstieg aus kriminellen Karrieren
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 27.-28. April 2023
Ort: Heidelberg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Mai

Fachtagung Haftvermeidung
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 04. Mai 2023
Ort: Berlin (hybrid)
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Umgang mit Sexualstraftätern – professionelle Haltung, Menschenbild, Unterstützungsangebote (Grundlagenseminar)
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. Mai 2023
Ort: Heidelberg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Umgang mit Proband:innen mit einer psychischen Erkrankung in der Bewährungs- und Straffälligenarbeit (Seminar)
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. Mai 2023
Ort: Erfurt
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Schweigepflichten, Vertrauensschutz und Zeugnisverw.recht
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 08. Mai 2023
Ort: online
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Juni

Annual Networking Meeting
Veranstalter: COPE – Children of Prisoners Europe
Termin: 08.-11. Juni 2023
Ort: Limerick, Irland
Homepage: www.childrenofprisoners.eu

28. Deutscher Präventionstag
Veranstalter: Deutscher Präventionstag
Termin: 12. und 13. Juni 2023
Ort: Mannheim
Homepage: www.praeventionstag.de

Umgang mit Betrugsstraftätern (Seminar)
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 13. Juni 2023
Ort: Mainz
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

September

Fachtagung Entlassungs- und Übergangsmanagement
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. September 2023
Ort: Frankfurt am Main (hybrid)
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Kontaktgestaltung und Motivation bei (noch) geringer Motivation (Seminar)
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 04.-05. September 2023
Ort: Münster
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Oktober

Umgang mit Sexualstraftätern – professionelle Haltung, Menschenbild, Unterstützungsangebote (Aufbauseminar)
Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 16.-17. Oktober 2023
Ort: Heidelberg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Interkulturelle Kommunikation – Beratungskompetenz im Umgang mit fremden Kulturen

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 16.-17. Oktober 2023
Ort: Frankfurt am Main
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben gesetzliche Grundlagen

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 23.-25. Oktober 2023
Ort: Bad Nenndorf
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

November

Einführung Bürgergeld – Änderungen und Neuerungen die sich für die Bewährungs- und Straffälligenarbeit ergeben

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 06. November 2023
Ort: online
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Umgang mit Gewaltstraftätern (Seminar)

Veranstalter: DBH Fachverband
Termin: 27. November 2023
Ort: Limburg
Homepage: www.dbh-online.de
E-Mail: kontakt@dbh-online.de

Save the date:

BAG-S Bundestagung 2023

Menschen mit psychischen Beeinträchtigung – Klient:innen der Straffälligenhilfe (Arbeitstitel)

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
Termin: 27.-28. November 2022
Ort: Berlin
Homepage: www.bag-s.de
E-Mail: info@bag-s.de

Vorschau auf das kommende Heft

In der nächsten Ausgabe Heft 2/2023 widmen wir uns dem Thema »Ehrenamt in der freien Straffälligenhilfe«.

In nahezu allen Lebensbereichen engagieren sich Menschen. Die Zivilgesellschaft leistet einen großen Beitrag zur Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen und Krisen. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre vieles nicht möglich. Nicht zuletzt die Engagementstrategie der Bundesregierung ist Ausdruck dessen, wie wichtig zivilgesellschaftliches Engagement ist.

Wie gestaltet sich ehrenamtliches Engagement in der freien Straffälligenhilfe?

Die Etablierung von Resozialisierungsgesetzen in einzelnen Bundesländern soll Ehrenamtliche besser für eine Tätigkeit im Strafvollzug vorbereiten. Welche innovativen Möglichkeiten gibt es für das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe? Und welchen Einfluss haben die gesellschaftlichen Krisen auf das Engagement?

Für den Infodienst 02/2023 freuen wir uns über Beiträge aus Praxis, Wissenschaft oder in Form von Buchrezensionen.

Sie können diese noch bis zum 31. Mai. 2023 an info@bag-s.de einreichen.



Bild von Gerd Altmann auf Pixabay

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.,

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Heike Timmen (AWO Bundesverband e.V.)
Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Impressum

Redaktion:
Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)

Herausgeberin:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel
Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.000 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autor:innen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemeinschaft für

Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autor:innen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Heussallee 14

53113 Bonn

Tel.: 0228 9663593

E-Mail: info@bag-s.de

Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

